

's Blättle

DIE GEMEINDE

KRAUCHENWIES



Die Narrenzunft Dreischuh e.V. Hausen lädt ein zur

SOPPENHOCKETA VOM 18. – 20. JULI 2026

SAMSTAG, 18. JULI 2026

ab 18:30 Uhr

COUNTRYABEND – EINTRITT FREI

★ Ab 20:00 Uhr
Countryband **WESTERN-TRAIL**

- 🔥 Chili con Carne & Chili sin Carne
- 🍴 Spareribs vom Grill
- 🍷 Durchgehender Barbetrieb



SONNTAG, 19. JULI 2026

- 10:30 Uhr Frühschoppen
- 11:30 Uhr Reichhaltiger Mittagstisch
(auch bei schlechter Witterung)
- 14:00 Uhr 3. Dreischuh-Fußballdart-Meisterschaft
- 16:30 Uhr Theateraufführung **Lilibell**
- 18:00 Uhr Feierabendhock



MONTAG, 20. JULI 2026

- 15:30 Uhr Kaffee & Kuchen
- 17:00 Uhr Feierabendhock
- 18:00 Uhr Trachtenkapelle Hausen a.A.

DAS GANZE WOCHENENDE:

- 📍 Große Hüpfburg
- 👶 Kleinkind-Spielbereich
- 🎯 „Zehnerle-Spiel“
- ★ Weitere Attraktionen



📍 **AUF DEM SOPPENGELÄNDE,
HABSTHALER WEG, HAUSEN A.A.**

Wichtige Rufnummern



➤ Gemeindeverwaltung Krauchenwies

Rathaus Krauchenwies

Bürgermeister Kern
Hausener Straße 1, 72505 Krauchenwies
info@krauchenwies.de, www.krauchenwies.de

Tel. 972-0

Sprechzeiten: Mo - Do 08.00 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Fr 08.00 – 12.30 Uhr



➤ Ortsverwaltung Ablach

Ortsvorsteher Sander Tel. (privat) 901144, Amt 1829
gemeindeverwaltung-ablach@krauchenwies.de

Sprechzeiten: Mo. 18:30 - 20:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung



➤ Ortsverwaltung Bittelschieß

Ortsvorsteher Stumpp Tel. (privat) 1841, (Amt) 962647
gemeindeverwaltung-bittelschiess@krauchenwies.de

Sprechzeiten: Mi. 19.00 - 20.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung



➤ Ortsverwaltung Göggingen

Ortsvorsteher Fischer Tel. (privat) 7324, (Amt) 304,
gemeindeverwaltung-goeggingen@krauchenwies.de,

Sprechzeiten: Mo. 18.30 - 19.30
Fr. 09.00 - 10.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung



➤ Ortsverwaltung Hausen a. A.

Ortsvorsteher Seeger Tel. (privat) 7440, (Amt) 1817
gemeindeverwaltung-hausen@krauchenwies.de,

Sprechzeiten: Mi. 10:00 - 11:00 Uhr
20:00 - 21:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

➤ Telefonische Kontakte

Bürgerbüro	972-18 / -10
Standesamt	972-10 / -18
Ordnungsamt	972-13
Gemeindekasse	972-32 / -29
Gemeindewerke	972-36
Bauhof	96 22 06
Krauchenwieser Küste	7008
Forstrevier Inzigkofen-Krauchenwies	
susanne.schneider@irasig.de	Mobil 0172 / 76 37 415

➤ Bereitschaftsdienste

Notfalldienste

Notruf Polizei	110
Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Notruf Ärztlicher Notdienst	116 117
Zahnärztlicher Notdienst:	0761 / 120 120 00
Krankentransport:	192 22
Apotheken:	0800 / 00 22 8 33
Tierarzt:	0 75 71 / 749 22 60

Störungsdienste

Störungsstelle Gas:	08 00 / 08 24 505
Störungsstelle Strom Netze BW:	08 00 / 36 29-477
Störungsstelle Wasser:	9 72 50

Soziale Dienste

Caritasverband Sigmaringen	
Beratungsstelle häusliche Gewalt (BhG)	07571/7301-0
Fachbereich Jugend LRA SIG	0 75 71 / 102 42 84
Beratungsstelle psychische Erkrankungen	0 75 71 / 73 01 55
Psychosoziale Beratungsstelle	0 75 71 / 7 29 65-50 oder -52,
HIV-Sprechstunde	0 75 71 / 102 64 01
WEISSER RING Opferschutz	01 51 / 55 16 48 29
Beratung für Menschen mit Behinderung	0 75 71 / 752 39 10
Pflegestützpunkt LRA SIG	0 75 72 / 71 37-431
Wohngemeinschaft demenzkranke Menschen	0 75 71 / 731 97 60
Ambulanter Dienst Waldhäusle	0 75 52 / 933 77 90
Pflegedienst Sekunda	0 75 76 / 76 43
Seniorenzentrum Krauchenwies	0 75 76 / 9 61 80-0
Familienwerk Sölden e.V.	0 75 75 / 20 95 31
Hilfe von Haus zu Haus	0 75 76 / 96 11 74, 01 76 / 81 65 38 31
Sozialstation Thomas Geiselhart e.V. Sigmaringen	0 75 71 / 72 99 70
SENOVA Sigmaringendorf	0 75 71 / 5 25 50
Ambulante Hospizgruppe Sigmaringen e.V.	01 71 / 7 23 36 65

➤ Impressum

Herausgeber: Gemeinde Krauchenwies

Verantwortlich für den redaktionellen und amtlichen Teil:
Bürgermeister Manuel Kern oder die/der von ihm Beauftragte.

Verantwortlich für die Fraktionsmitteilungen:

Die jeweilige Fraktion bzw. der/ die Vorsitzende der jeweiligen Fraktion.

Verantwortlich für die Kirchen- & Vereinsmitteilungen:

Die jeweilige Kirche bzw. der/ die Vorsitzende des jeweiligen Vereins.

Für den Anzeigenteil/ Druck:

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Tel. 07771 9317-11,
anzeigen@primo-stockach.de, www.primo-stockach.de

VERANSTALTUNGS- KALENDER

DER GEMEINDE

KRAUCHENWIES

SA. 18.07.2026

18.00 Uhr

Countryabend

Naarrenzunft Dreischuh Hausen
Soppengelände Hausen

SO. 19.07.2026

Soppenhocketa

Narrenzunft Dreischuh Hausen
Soppengelände Hausen

MO. 20.07.2026

Soppenhocketa

Narrenzunft Dreischuh Hausen
Soppengelände Hausen

SA. 25.07.2026

Gartenfest

Musikkapelle Ablach

SO. 26.07.2026

Gartenfest

Musikkapelle Ablach

MO. 27.07.2026

Gartenfest

Musikkapelle Ablach

DO. 30.07.2026

Jugendlager RRT-Scheer

Rallye-Racing-Team Scheer e.V.
Motocross Strecke Göggingen

FR. 31.07.2026

Jugendlager RRT-Scheer

Rallye-Racing-Team Scheer e.V.
Motocross Strecke Göggingen

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Krauchenwies von 01.09.2026 bis 31.08.2027

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 14. Juli 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Krauchenwies betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Regelgruppen (RG)

Gruppen mit einer Betreuungszeit von bis zu 31,75 Stunden wöchentlich am Vor- und Nachmittag für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Können Betreuungsbedarfe für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren nicht durch Krippenplätze gedeckt werden, können in begründeten Ausnahmefällen altersgemischte Gruppen eingerichtet werden. In diesen Gruppen können Kinder ab einem Alter von 2 Jahren und 9 Monaten aufgenommen werden.

2. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ / VÖ+3 / VÖ+4)

Gruppen mit einer Betreuungszeit von bis zu 38 Stunden wöchentlich für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Die Betreuung erfolgt grundsätzlich am Vormittag. In einzelnen Einrichtungen kann das Betreuungsangebot durch buchbare Nachmittagsbetreuung ergänzt werden. Können Betreuungsbedarfe für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren nicht durch Krippenplätze gedeckt werden, können in begründeten Ausnahmefällen altersgemischte Gruppen eingerichtet werden. In diesen Gruppen können Kinder ab einem Alter von 2 Jahren und 9 Monaten aufgenommen werden.

3. Gruppen mit durchgehender ganztägiger Betreuung (GT Mini)

Gruppen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 34 Stunden wöchentlich für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Können Betreuungsbedarfe für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren nicht durch Krippenplätze gedeckt werden, können in begründeten Ausnahmefällen altersgemischte Gruppen eingerichtet werden. In diesen Gruppen können Kinder ab einem Alter von 2 Jahren und 9 Monaten aufgenommen werden. Die Buchung eines Mittagessens ist freiwillig.

4. Gruppen mit durchgehender ganztägiger Betreuung und flexiblen Betreuungstagen (GT / GT 1 / GT 2 / GT 3)

Gruppen mit einer Betreuungszeit von bis zu 42 Stunden wöchentlich für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Die Ganztagsbetreuung kann an ein bis vier Betreuungstagen pro Woche gebucht werden. An den nicht Ganztags gebuchten Betreuungstagen sowie freitags erfolgt die Betreuung im Rahmen der verlängerten Öffnungszeiten (VÖ). Können Betreuungsbedarfe für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren nicht durch Krippenplätze gedeckt

werden, können in begründeten Ausnahmefällen altersgemischte Gruppen eingerichtet werden. In diesen Gruppen können Kinder ab einem Alter von 2 Jahren und 9 Monaten aufgenommen werden. Die Buchung eines Mittagessens ist verpflichtend.

5. Krippengruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ)
Gruppen mit einer Betreuungszeit von bis zu 30 Stunden wöchentlich für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren.

6. Krippengruppen mit durchgehender ganztägiger Betreuung und flexiblen Betreuungstagen (GT / GT 1 / GT 2 / GT 3)

Gruppen mit einer Betreuungszeit von bis zu 46 Stunden wöchentlich für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren. Die Ganztagsbetreuung kann an ein bis vier Betreuungstagen pro Woche gebucht werden. An den nicht Ganztags gebuchten Betreuungstagen sowie freitags erfolgt die Betreuung im Rahmen der verlängerten Öffnungszeiten (VÖ). Die Buchung eines Mittagessens ist verpflichtend. Die Buchung eines Mittagessens ist verpflichtend.

7. Ferienbetreuung für Vorschulkinder

Ferienbetreuung für Vorschulkinder nach dem 31. Juli bis zum Schuleintritt, sofern in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen freie Plätze vorhanden sind.

- (2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 3 Aufgabe der Kinderbetreuungseinrichtungen

- (1) Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder gefördert werden.
- (2) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Einrichtungen erfüllen zu können, orientieren sich die MitarbeiterInnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Arbeit.
- (3) Die Erziehung in der Einrichtung soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen, soweit dies möglich ist.

§ 4 Aufnahme eines Kindes

- (1) In die Kindertageseinrichtungen können Kinder vom Monat an, in welchem sie das 3. Lebensjahr vollenden bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden. In den Krippen werden Kinder vom 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen.
- (2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, von einer Behinderung bedroht oder Entwicklungsverzögerungen haben, können eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.
- (3) Die Leitung der Einrichtung entscheidet über die Aufnahme der Kinder. Die Aufnahmebestimmungen dieser Satzung sind zu beachten. Zweifelsfragen sind mit dem Träger abzustimmen.
- (4) Bestehen vor Aufnahme eines Kindes besondere Auffälligkeiten oder ein erhöhter pädagogischer Förderbedarf, kann für die Eingewöhnungsphase ein befristeter Probezeitvertrag von zwei bis drei Monaten abgeschlossen werden.
- (5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrags und der beigefügten Erklärungen sowie nach Vorlage der erforderlichen Nachweise, insbesondere der Teilnahmekarte des Vorsorgehefts (U-Heft).
- (6) Die Unterzeichnung des Aufnahmevertrags hat immer durch alle vorhandenen Personenberechtigten zu erfolgen, gleich-

gültig ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.

- (7) Ein Wechsel zwischen den Betreuungsangeboten innerhalb eines Kindergartens muss spätestens am 20. des Monats eingegangen sein.
- (8) Die Aufnahme der Kinder erfolgt unter dem Vorbehalt, dass in der Einrichtung entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.
- (9) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach den folgenden Kriterien: Bei freien Kapazitäten erfolgt die Aufnahme nach Eingang der Anmeldung bei der Einrichtung (eine Anmeldung des Kindes ist erst nach der Geburt möglich). Sind alle Plätze belegt, werden Anmeldungen in eine Warteliste aufgenommen. Werden im Laufe des Jahres Plätze frei, erfolgt die Aufnahme der in der Warteliste aufgenommenen Kinder in Reihenfolge:
 - Geschwisterkinder
 - Kinder, die am Standort der Einrichtung (Teilort) wohnen; dieses Kriterium entfällt, wenn im Teilort ein gewünschtes Angebot nicht besteht.
 - Kinder, aus anderen Gemeinden. Bei Kindern mit denselben Voraussetzungen erfolgt die Aufnahme nach Anmeldedatum.

§ 5 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes auf Antrag des Sorgeberechtigten. Die Bestimmungen des § 4 sind einzuhalten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet. Einer schriftlichen Abmeldung bedarf es nicht.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- (4) Der Einrichtungsträger kann ein Kind aus wichtigem Grund ausschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a. wenn das Kind den Kindergarten länger als vier Wochen unentschuldigt nicht besucht hat
 - b. wenn die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten von den Personensorgeberechtigten wiederholt, nicht beachtet wurden
 - c. wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde. Auf § 16 Abs. 3 wird hingewiesen. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen anzudrohen.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Einrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtungen und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden nach Anhörung des Elternbeirats festgesetzt. Sie können für jeden Kindergarten besonders festgesetzt werden. Veränderungen werden jeweils nach Anhörung des Elternbeirats rechtzeitig bekanntgegeben. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben.
- (3) Die Betreuungszeiten ergeben sich aus dem der Satzung beigefügten Anlage „Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtungen“, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der im Aufnahmevertrag vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

§ 7 Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Betreuungseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Fehlt ein Kind länger als 3 Tage, ist die Leitung der Gruppe oder der Einrichtung zu benachrichtigen. Bei Ganztagsbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- (3) Die Kinder können nach Öffnung der Einrichtung, jedoch keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung, gebracht werden. Andere Anfangszeiten sind mit der Kindergartenleitung abzusprechen. Die Kinder müssen spätestens zum Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden
- (4) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden

§ 8 Ferien und Schließung

- (1) Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Muss eine Einrichtung aus besonderem Anlass ganz oder teilweise (zum Beispiel wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, Fortbildung oder sonstiger Mitarbeiterveranstaltungen), geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (3) Die Leitung der Einrichtung sowie der Träger sind bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtungen zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss. Auf § 14 Abs. 3 wird verwiesen.
- (4) Die Einrichtung bleibt bei Planungs- und Putztagen geschlossen.

§ 9 Versicherung

- (1) Nach den gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung, die außerhalb ihrer selbst stattfinden (Spaziergang, Feste und anderes).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung des Kindergartens unverzüglich zu melden.
- (3) Für in die Einrichtung mitgebrachte Kleidung, Spielzeug, Schmuck und ähnliches übernimmt der Träger bzw. die Leitung der Einrichtung keine Haftung. Es wird empfohlen, die entsprechenden Gegenstände vorab mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, dem Besuchsverbot beziehungsweise bei der Wiederaufnahme nach Krankheit des Kindes in die Einrichtung, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt unter anderem, dass ein Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn:
 - a. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, zum Beispiel Diphtherie oder Brechdurchfall,
 - b. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft, beziehungsweise verlaufen kann, zum Beispiel Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach oder Hepatitis,
 - c. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,

- d. es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Leitung der Einrichtung ist in diesen Fällen unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Auch bei unspezifischen fieberigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichem dürfen die Kinder den Kindergarten nicht besuchen.
- (4) Zur Wiederaufnahme des Kindes soll der Kindergartenleitung eine schriftliche Erklärung des behandelnden Arztes vorgelegt werden, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist. Ist dies nicht möglich, hat der Personensorgeberechtigte eine unterzeichnete Unbedenklichkeitsbescheinigung einzureichen.
- (5) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme im Kindergarten während der Betreuungszeit notwendig machen, nur ausnahmsweise verabreicht.

§ 11 Aufsicht

- (1) Der Träger übernimmt von den (nach § 1631 Abs. 1 BGB gesetzlich aufsichtspflichtigen) Eltern die vertragliche Aufsichtspflicht. Es besteht grundsätzlich eine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Betreuungsvertrag geschlossen wurde.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die übernommene vertragliche Aufsichtspflicht auf die Einrichtungsleitung sowie die weiteren pädagogischen MitarbeiterInnen zu übertragen.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Trägers beziehungsweise des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die gesamte Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnlichem. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind den Bereich der Einrichtung betritt und von dem pädagogischen Personal übernommen wird. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person.
- (4) Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleiten oder dort mit dem Kind anwesend sind. Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.
- (5) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zu und von der Einrichtung obliegt ausnahmslos den Eltern.
- (6) Soll ein Kind den Heimweg alleine oder in Begleitung eines Geschwisterkindes antreten dürfen, so ist hierfür die vorherige schriftliche Einverständniserklärung der Eltern nach angeschlossenem Muster erforderlich.
- (7) Die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen sind der Einrichtungsleitung schriftlich und im Voraus zu benennen. Soll das Kind nicht von den Eltern abgeholt werden, ist eine besondere Benachrichtigung erforderlich.

§ 12 Datenschutz

Alle Angaben der Eltern und des Kindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt. Soweit erforderlich wird im Einzelfall die Zustimmung der Eltern eingeholt.

§ 13 Mitwirkungspflichten der Eltern

- (1) Eine sinn- und wirkungsvolle pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung zum Wohle des Kindes und dessen geistige, seelische und körperliche Entwicklung ist ohne partnerschaftliche Mitarbeit der Eltern nicht möglich. Die Einrichtung bietet deshalb Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an. Die Eltern sollen daher nach Möglichkeit an den Elternveranstaltungen regelmäßig teilnehmen und auch die angebotenen Gesprächsmöglichkeiten wahrnehmen.

- (2) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift und die (private und dienstliche) Telefonnummer anzugeben, unter der sie während der Öffnungszeiten erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen.

§ 14 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten werden Benutzungsgebühren gem. § 4 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten.
- (2) Die Kosten für die Inanspruchnahme des Mittagessens sind gesondert zu tragen. Die Abrechnung erfolgt über das entsprechende Softwareprogramm.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (4) Gebührenmaßstab ist die vereinbarte Betreuungsform, das Alter des Kindes, sowie die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners. Stichtag ist jeweils der Erste des Abrechnungsmonats.
- (5) Änderungen im Familienstand (Geburt eines weiteren Kindes, Erreichen der Volljährigkeit eines Geschwisterkindes) sind der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (7) Bei Abmeldung des Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- (8) Für die Kinder aus Bittelschieß und Ettisweiler ist in dem Elternbeitrag auch der kostenlose Transport im Rahmen des festgelegten Fahrplanes enthalten.

§ 15 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.
- (2) Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.
- (3) Die Höhe der Gebührensätze ergeben sich aus dem beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 16 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 17 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist, und erlischt nur durch ordnungsgemäße Abmeldung oder durch Ausschluss.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus bis zum 05. des Monats im Abbuchungsverfahren zu zahlen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 08.11.2011 und die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Krauchenwies vom 01.12.2025, ausgefertigt am 26.11.2025, außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Krauchenwies, 15.07.2026



Kern
Bürgermeister

Anlage 1: Gebührenverzeichnis vom 01.09.2026 bis 31.08.2027

	Staffelung Anzahl der Kinder < 18 in der Familie	11 Monatsbeiträge pauschal			
		Kindergarten		Krippe	
		Alter 3 - Schuleintritt	altersgemischt 2-3 Jahre	Alter 2-3 Jahre	Alter 1-2 Jahre
RG (Mo. - Fr.) 7.30 Uhr - 12.15 Uhr (Mo. - Do.) 14.00 Uhr - 16.00 Uhr	1 Kind	181 €	256 €		
	2 Kinder	141 €	199 €		
	3 Kinder	96 €	134 €		
	4 Kinder und mehr	32 €	46 €		
VÖ (Mo. - Fr.) 7.00 Uhr - 13.00 Uhr	1 Kind	181 €	256 €	382 €	537 €
	2 Kinder	141 €	199 €	283 €	399 €
	3 Kinder	96 €	134 €	192 €	269 €
	4 Kinder und mehr	32 €	46 €	77 €	106 €

	Staffelung Anzahl der Kinder < 18 in der Familie	11 Monatsbeiträge pauschal			
		Kindergarten		Krippe	
		Alter 3 - Schuleintritt	altersgemischt 2-3 Jahre	Alter 2-3 Jahre	Alter 1-2 Jahre
VÖ + 3 (Mo. - Fr.) 7.00 Uhr - 13.00 Uhr (Di. - Do.) 14.00 Uhr - 16.00 Uhr	1 Kind	236 €	350 €		
	2 Kinder	183 €	256 €		
	3 Kinder	124 €	173 €		
	4 Kinder und mehr	43 €	59 €		
VÖ + 4 (Mo. - Fr.) 7.00 Uhr - 13.00 Uhr (Mo. - Do.) 14.00 Uhr - 16.00 Uhr	1 Kind	246 €	345 €		
	2 Kinder	191 €	267 €		
	3 Kinder	129 €	182 €		
	4 Kinder und mehr	44 €	61 €		
GT Mini (Mo. - Do.) 7.00 Uhr - 14.00 Uhr (Fr.) 7.00 Uhr - 13.00 Uhr	1 Kind	214 €	297 €		
	2 Kinder	166 €	233 €		
	3 Kinder	112 €	157 €		
	4 Kinder und mehr	39 €	53 €		
GT (Mo. - Do.) 7.00 Uhr - 16/17.00 Uhr (Fr.) 7.00 Uhr - 13.00 Uhr	1 Kind	328 €	460 €	537 €	752 €
	2 Kinder	256 €	357 €	399 €	559 €
	3 Kinder	173 €	240 €	270 €	379 €
	4 Kinder und mehr	59 €	80 €	107 €	150 €
GT 1 1x 7.00 Uhr - 16/17.00 Uhr 3 VÖ + Fr. 7.00 Uhr - 13.00 Uhr	1 Kind	240 €	338 €	444 €	623 €
	2 Kinder	187 €	262 €	329 €	463 €
	3 Kinder	127 €	176 €	223 €	313 €
	4 Kinder und mehr	43 €	60 €	89 €	124 €
GT 2 2x 7.00 Uhr - 16/17.00 Uhr 2 VÖ + Fr. 7.00 Uhr - 13.00 Uhr	1 Kind	299 €	419 €	506 €	709 €
	2 Kinder	233 €	325 €	376 €	527 €
	3 Kinder	158 €	219 €	254 €	357 €
	4 Kinder und mehr	54 €	73 €	101 €	141 €
GT 3 3x 7.00 Uhr - 16/17.00 Uhr 1 VÖ + Fr. 7.00 Uhr - 13.00 Uhr	1 Kind	357 €	501 €	568 €	795 €
	2 Kinder	279 €	389 €	422 €	591 €
	3 Kinder	188 €	261 €	286 €	401 €
	4 Kinder und mehr	64 €	87 €	113 €	159 €
Ferienbetreuung für Vorschulkinder im Kindergarten (innerhalb des Septembers bis zur Einschulung)		Gebühr/Woche	Gebühr/Tag		
	1 Kind	60 €	12 €		
	2 Kinder	45 €	9 €		
	3 Kinder	30 €	6 €		
	4 Kinder und mehr	12 €	2 €		

Anlage 2: Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtungen

Regelgruppen (RG)		
Ablach: Mo-Do 07:30-12:15 Uhr und 14:00-16:00 Uhr Fr 07:30-12:15 Uhr	Göggingen: Mo-Do 07:30-12:15 Uhr und 14:00-16:00 Uhr Fr 07:30-12:15 Uhr	Hausen: Mo-Do 07:30-12:15 Uhr und Di - Do 14:00-16:00 Uhr Fr 07:30-12:15 Uhr

Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ / VÖ+3 / VÖ+4)

Krauchenwies: Mo–Fr 07:00–13:00 Uhr	Ablach: Mo–Fr 07:00–13:00 Uhr Mo–Do 14:00–16:00 Uhr	Göggingen: Mo–Fr 07:00–13:00 Uhr Mo–Do 14:00–16:00 Uhr	Hausen: Mo–Fr 07:00–13:00 Uhr Di–Do 14:00–16:00 Uhr
---	--	---	--

Gruppen mit durchgehender ganztägiger Betreuung (GT Mini)

Krauchenwies:
Mo–Do 07:00–14:00 Uhr und Fr 07:00–13:00 Uhr

Gruppen mit ganztägiger Betreuung und flexiblen Betreuungstagen in Göggingen (GT / GT 1 / GT 2 / GT 3)

GT: Mo–Do 07:00–16:00 Uhr Fr 07:00–13:00 Uhr	GT 1: 1 Ganztage (07:00–16:00 Uhr), 3 VÖ-Tage Fr 07:00–13:00 Uhr	GT 2: 2 Ganztage (07:00–16:00 Uhr), 2 VÖ-Tage Fr 07:00–13:00 Uhr	GT 3: 3 Ganztage (07:00–16:00 Uhr), 1 VÖ-Tag Fr 07:00–13:00 Uhr
---	--	--	---

Krippengruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ)

Krauchenwies: Mo–Fr 07:00–13:00 Uhr	Göggingen: Mo–Fr 07:00–13:00 Uhr	Hausen: Mo–Fr 07:00–13:00 Uhr
---	--	---

Krippengruppen mit ganztägiger Betreuung und flexiblen Betreuungstagen in Krauchenwies (GT / GT 1 / GT 2 / GT 3)

GT: Mo–Do 07:00–17:00 Uhr Fr 07:00–13:00 Uhr	GT 1: 1 Ganztage (07:00–17:00 Uhr), 3 VÖ-Tage Fr 07:00–13:00 Uhr	GT 2: 2 Ganztage (07:00–17:00 Uhr), 2 VÖ-Tage Fr 07:00–13:00 Uhr	GT 3: 3 Ganztage (07:00–17:00 Uhr), 1 VÖ-Tag Fr 07:00–13:00 Uhr
---	--	--	---

Satzung über die Benutzung des Betreuungsangebots und die Erhebung von Gebühren im Rahmen der kommunalen Grundschulkindbetreuung [Betreuungsangebot im Rahmen des Rechtsanspruchs, Verlässliche Grundschule, flexible Nachmittagsbetreuung] der Gemeinde Krauchenwies (Grundschulkindbetreuungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 14.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe und Rechtsverhältnis

- (1) Im Primarbereich (Grundschule/-stufe) hat der örtliche Jugendhilfeträger ab August 2026 stufenweise auf ein rechtsanspruchserfüllendes Betreuungsangebot mit ausreichend Plätzen hinzuwirken (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG, 02.10.2021). Der Rechtsanspruch gilt zunächst für die Erstklässler im Schuljahr 2026/27, und weiter bis zum Schuljahr 2029/30 für alle Kinder der 1. bis 4. Klassenstufe.
- (2) Die Gemeinde Krauchenwies hat im Rahmen der kommunalen Grundschulkindbetreuung an der Sophie-Scholl-Schule eine für den örtlichen Bedarf entsprechende Anzahl an Betreuungsplätzen eingerichtet.
- (3) Ein Rechtsanspruch für alle nicht in der Präambel genannten Klassenstufen auf Schaffung oder Erweiterung eines Betreuungsangebots besteht nicht.
- (4) Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweilige Gruppe vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten.
- (5) Die Durchführung der Hausaufgabenbetreuung erfolgt auf Grundlage des Hausaufgabenkonzepts des Betreuungsteams.
- (6) Diese Satzung wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Gemeinde Krauchenwies und den jeweiligen Personensorgeberechtigten.

- (7) Regelungen zur Ferienbetreuung für Grundschul Kinder sind in einer gesonderten Satzung festgehalten.

§ 2 Aufnahme, Anmeldung, Änderungen und Abmeldung

- (1) Die verbindliche rechtsanspruchserfüllende Voranmeldung hat schriftlich über die Kindergarten- oder Schulsoftware bis zum 15. März für das jeweils folgende Schuljahr zu erfolgen.
- (2) Die tatsächliche Anmeldung zu konkreten Angeboten der kommunalen Grundschulkindbetreuung hat in elektronischer Form über das Anmeldeportal für Grundschulkindbetreuung zu erfolgen. Die Anmeldung wird erst mit der Bestätigung durch das Betreuungsteam wirksam.
- (3) Das gebuchte Betreuungsangebot ist für das Schulkind verbindlich.
- (4) Die Anmeldung gilt für das jeweilige laufende Schuljahr und endet automatisch mit dessen Ablauf.
- (5) Eine Anmeldung kann auch während des laufenden Schuljahres nach Rücksprache mit dem Betreuungsteam erfolgen.
- (6) Änderungen im Betreuungsumfang können nur zum Schulhalbjahr vorgenommen werden.
- (7) Im Falle eines nachweislich wichtigen Grundes (z.B. sozialen Härtefalls, eine schwerwiegende Erkrankung in der Familie, o.Ä.) können Änderungen bis zum 20. eines Monats beantragt werden. Sie werden zum Beginn des folgenden Monats wirksam.
- (8) Die Anmeldung, bzw. Änderung auf Schulhalbjahr, muss spätestens am 20. des Monats (konkret 20.09 für 01.10; und 20.02. für 01.03) eingegangen sein. Zudem ist ein SEPA-Lastschriftmandat vorzulegen.

- (9) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich mit Aufnahme des Kindes alle Änderungen der Personensorge, der Anschrift sowie der geschäftlichen oder privaten Telefonnummern dem Betreuungsteam unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes und anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Kündigung bzw. Ausschluss

Die Gemeinde Krauchenwies kann ein Kind mit sofortiger Wirkung vorübergehend oder dauerhaft von der Betreuung ausschließen, der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet wurde.

1. ein Kind die Arbeit der Gruppe nachhaltig stört.
2. ein Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Betreuungsgruppe im Rahmen der kommunalen Grundschulkindbetreuung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.
3. die Personensorgeberechtigten eines Kindes ihren in dieser Satzung festgelegten Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommen.

Vor Ausspruch einer Kündigung ist mindestens einmal das pflichtwidrige Verhalten zu rügen und den Personensorgeberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Öffnungszeiten und Betreuungsblöcke

- (1) Die kommunale Grundschulkindbetreuung erfolgt nur an Schultagen in den dafür vorgesehenen Räumen an der Sophie-Scholl-Schule.
- (2) An Feiertagen und am Wochenende findet keine Betreuung statt.
- (3) Die Betreuung an Ferientagen wird gesondert geregelt und ist nicht Teil des in dieser Satzung beschriebenen Betreuungsumfanges.
- (4) Ist aus betrieblichen Gründen eine Anpassung der Betreuungszeiten an einzelnen Tagen erforderlich (bspw. letzter Schultag, Fasnet, Betriebsausflug o.ä.) werden die Personensorgeberechtigten hierüber in angemessenen Vorlauf vorher schriftlich oder via Schulsoftware informiert.
- (5) Eine Schließung oder Einschränkung der Betreuungszeiten aus wichtigem Grund (z.B. wegen Erkrankung oder Personalmangel) kann nicht ausgeschlossen werden. Muss die kommunale Grundschulkindbetreuung aus besonderem Anlass ganz oder teilweise geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (6) Die Betreuungszeiten und jeweilig buchbaren Betreuungsblöcke ergeben sich aus der beigefügten Anlage „Öffnungszeiten, Betreuungszeiten und Betreuungsgebühren“ welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (7) Betreuungsangebote ab 15:00 Uhr (bspw. AGs) sind nicht Teil der mit dieser Satzung geregelten verbindlichen kommunale Grundschulkindbetreuung.

§ 5 Betreuungsgebühren und Verpflegungskosten

- (1) Die Gemeinde Krauchenwies erhebt für die Benutzung der Angebote der kommunalen Grundschulkindbetreuung entsprechende Betreuungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden für jedes Kind erhoben, das ein Betreuungsangebot wahrnimmt.
- (3) Der Betreuungsumfang kann individuell für jeden Wochentag gewählt werden.
- (4) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (5) Für den August werden aufgrund der Sommerferien keine Gebühren fällig.
- (6) Für die Inanspruchnahme der Schulferienbetreuung werden gesonderte Gebühren erhoben. Entsprechende Regelungen sind in separater Satzung festgelegt.
- (7) Die Höhe der Gebührensätze ergibt sich aus der beigefügten

Anlage „Öffnungszeiten, Betreuungszeiten und Betreuungsgebühren“ welche Bestandteil dieser Satzung ist.

- (8) Eine Erstattung der Betreuungsgebühren bei Nichtinanspruchnahme der gebuchten Betreuungszeiten erfolgt nicht.
- (9) Die Kosten für die Inanspruchnahme des Mittagessens sind gesondert zu tragen. Die Abrechnung erfolgt über das entsprechende Softwareprogramm.
- (10) Der Träger behält sich vor, bei Bedarf die Gebührenhöhe jährlich anzupassen.

§ 6 Versicherung bzw. Haftung

- (1) Die Teilnahme am Betreuungsangebot der kommunalen Grundschulkindbetreuung fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Auch der Schulweg ist enthalten. Unfälle, die sich auf dem Weg zu und von der Schule ereignen, sind der Schulleitung unverzüglich zu melden.
- (2) Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in die Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen derselben, spätestens jedoch mit dem für die jeweilige Betreuungsgruppe fest gelegten Betreuungsende.
- (3) Für Verlust, Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Personensorgeberechtigten sind diese aufsichtspflichtig, sofern zuvor keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (4) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, dem Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in der kommunalen Grundschulkindbetreuung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass ein Kind nicht in der kommunalen Grundschulkindbetreuung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z. B. Diphtherie oder Brechdurchfall,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, z. B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- und Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Das Betreuungsteam ist in diesen Fällen unverzüglich zu unterrichten. Vor Wiederaufnahme des Kindes nach dem Auftreten einer ansteckenden Krankheit ist auf Wunsch der Gemeinde eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

- (3) Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. dürfen die Kinder die kommunale Grundschulkindbetreuung nicht besuchen.
- (4) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme während der Betreuungszeit notwendig machen, nur ausnahmsweise und nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und dem Betreuungsteam verabreicht.

§ 8 Aufsicht

- (1) Der Träger übernimmt von den Personensorgeberechtigten die vertragliche Aufsichtspflicht. Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein rechtliches Betreuungsverhältnis begründet wurde.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die übernommene Aufsichtspflicht auf das Betreuungsteam zu übertragen.

- (3) Die Aufsichtspflicht des Trägers beziehungsweise des Betreuungsteams erstreckt sich auf die gesamte Zeit des Aufenthaltes in der kommunalen Grundschulkindbetreuung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnlichem. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind den Bereich der Einrichtung betritt und vom Betreuungsteam übernommen wird. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder die zur Abholung berechtigte Person. Im Rahmen der kommunalen Grundschulkindbetreuung an Schultagen mit dem berechtigten Verlassen der Einrichtung.
- (4) Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Personensorgeberechtigten oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleiten oder dort mit dem Kind anwesend sind.
- (5) Außerhalb der Öffnungszeit kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das Betreuungsteam nicht gewährleistet werden.
- (6) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zu und von der Einrichtung obliegt ausnahmslos den Personensorgeberechtigten.
- (7) Soll ein Kind den Heimweg allein oder in Begleitung eines Geschwisterkindes antreten dürfen, so ist hierfür die vorherige schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (8) Die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen sind dem Betreuungsteam schriftlich und im Voraus zu benennen. Soll das Kind nicht von den Personensorgeberechtigten abgeholt werden, ist eine besondere Benachrichtigung erforderlich.

§ 9 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die/der Personensorgeberechtigte. Bei mehreren Personensorgeberechtigten sind diese als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.

§ 10 Anerkennung

Mit der Anmeldung zur Betreuung durch die Personensorgeberechtigten wird diese Satzung als verbindlich anerkannt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Krauchenwies, 15.07.2026



Kern
Bürgermeister

Anlage: Öffnungszeiten, Betreuungszeiten und Betreuungsgebühren ab dem 01.09.2026

Die Betreuung wird von Montag bis Freitag in folgenden Betreuungsblöcken angeboten:

- Block 1: 07:00 Uhr bis 08:25 Uhr
- Block 2a: 12:05 Uhr bis 12:50 Uhr
- Block 2b: 12:05 Uhr bis 13:20 Uhr
- Block 3: 13:20 Uhr bis 14:50 Uhr

Hinweis:

Der Betreuungsblock Block 2a umfasst ausschließlich die Betreuungszeit von 12:05 Uhr bis 12:50 Uhr. Eine Teilnahme am Mittagessen ist während dieses Betreuungsblocks nicht möglich.

Der Betreuungsblock Block 2b kann nur gebucht werden, wenn das Kind

- a) an der Mittagsschule teilnimmt,
- b) eine Arbeitsgemeinschaft (AG) besucht oder
- c) zusätzlich den Betreuungsblock Block 3 gebucht hat.

Betreuungsgebühren

Die monatliche Gebühr für die Betreuung eines Kindes beträgt:

	Gebühr/monatlich
Block 1	7,00 Euro
Block 2a	4,00 Euro
Block 2b	7,00 Euro
Block 3	10,00 Euro

Satzung über die Benutzung des Betreuungsangebots und die Erhebung von Benutzungsgebühren im Rahmen der kommunalen Grundschulferienbetreuung der Gemeinde Krauchenwies (Ferienbetreuungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 14.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe und Rechtsverhältnis

- (1) Im Primärbereich (Grundschule/-stufe) hat der örtliche Jugendhilfeträger ab August 2026 stufenweise auf ein rechtsanspruchserfüllendes Betreuungsangebot mit ausreichend Plätzen hinzuwirken (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG, 02.10.2021). Der Rechtsanspruch gilt zunächst für die Erstklässler im Schuljahr 2026/27, und weiter bis zum Schuljahr 2029/30 für alle Kinder der 1. bis 4. Klassenstufe.
- (2) Die Gemeinde Krauchenwies hat im Rahmen der kommunalen Grundschulferienbetreuung an der Sophie-Scholl-Schule eine für den örtlichen Bedarf entsprechende Anzahl an Betreuungsplätzen eingerichtet.
- (3) Ein Rechtsanspruch für alle nicht in der Präambel genannten Klassenstufen auf Schaffung oder Erweiterung des Betreuungsangebots besteht nicht.
- (4) Die Betreuung erfolgt außerhalb der Schultage, Wochenenden und Feiertagen an einer vom Träger festgelegten Anzahl von Ferientagen mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten. Eine Verpflegung wird nicht angeboten.
- (5) Diese Satzung wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Gemeinde Krauchenwies und den jeweiligen Personensorgeberechtigten.
- (6) Regelungen zur kommunalen Grundschulkindbetreuung an Schultagen sind in einer gesonderten Satzung festgehalten.

§ 2 Aufnahme, Anmeldung, Änderung und Abmeldung

- (1) Die verbindliche rechtsanspruchserfüllende Voranmeldung hat schriftlich über die Kindergarten- oder Schulsoftware bis zum 15. März für das jeweils folgende Schuljahr zu erfolgen.
- (2) Die tatsächliche Anmeldung zu konkreten Angeboten der kommunalen Grundschulferienbetreuung hat in elektronischer Form über das Anmeldeportal für Grundschulkindbetreuung zu erfolgen.

- (3) Die Anmeldung zur kommunalen Grundschulferienbetreuung ist für jede Ferienperiode gesondert vorzunehmen. Jede kommunale Grundschulferienbetreuung muss somit jeweils neu und fristgerecht angemeldet werden.
- (4) Eine Anmeldung ist erst mit vollständiger Einreichung aller geforderten Unterlagen wirksam.
- (5) Die Vergabe erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze.
- (6) Die Anmeldung wird erst mit der Bestätigung durch das Betreuungsteam wirksam.
- (7) Das gebuchte Betreuungsangebot ist für das Schulkind verbindlich.
- (8) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich mit Aufnahme des Kindes alle Änderungen der Personensorge, der Anschrift sowie der geschäftlichen oder privaten Telefonnummern dem Betreuungsteam unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes und anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (9) Die Abmeldung ist mindestens eine Kalenderwoche vor Beginn der jeweiligen kommunalen Grundschulferienbetreuung schriftlich bei dem Betreuungsteam abzugeben. Wird die Abmeldung nicht rechtzeitig eingereicht, ist die volle Gebühr gemäß dieser Satzung bis zum Ablauf der entsprechenden Woche zu entrichten.

§ 3 Betreuungsplatzvergabe bis zum vollständigen Rechtsanspruch

- (1) Bis zum Zeitpunkt der vollständigen Ausweitung des Rechtsanspruchs auf alle Schulklassen der Sophie-Scholl-Schule im Jahr 2029/30, soll im Falle von Nachfrageüberhang ein entsprechendes Vergabeverfahren mit Priorisierungskriterien angewandt werden.
- (2) Bei der Platzvergabe erhalten die nachfolgend aufgelisteten Personengruppen in absteigender Reihenfolge entsprechend Vorrang auf einen Betreuungsplatz
 1. Kinder der Sophie-Scholl-Schule, die aufgrund GaFöG einen Rechtsanspruch haben
 2. Kinder der Sophie-Scholl-Schule, deren Personensorgeberechtigten alleinerziehend berufstätig sind
 3. Kinder der Sophie-Scholl-Schule, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind (auf beide Erwerbstätigen im Umfang insgesamt mindestens 100 %)
 4. Kinder der Sophie-Scholl-Schule, deren Lebensumstände besondere erschwerende soziale Umstände vorweisen (die vom Träger geprüft/nachvollzogen und anerkannt werden können)
 5. Kinder der Sophie-Scholl-Schule, deren Geschwisterkinder ebenso in der Sophie-Scholl-Schule eingeschult sind und Betreuung benötigen
 6. Alle weiteren Interessenten werden entsprechend gelöst
- (3) Als Nachweis der Berufstätigkeit ist mit der Anmeldung eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen. Der Berufstätigkeit gleichgestellt sind Schul-, Berufs- oder Hochschulausbildungen. Ohne entsprechende Bescheinigung kann das Platzvergabekriterium nicht berücksichtigt werden.
- (4) Übersteigt die Anzahl der verfügbaren Betreuungsplätze die Anzahl der Buchungsanfragen, und können alle Anfragen bedient werden, so entfällt das Vergabeverfahren. In diesem Fall sind keine Nachweise (z.B. Arbeitgeberbescheinigungen) zu erbringen.

§ 4 Kündigung und Ausschluss

- (1) Die Gemeinde Krauchenwies kann das bestehende Vertragsverhältnis zur kommunalen Grundschulferienbetreuung fristlos kündigen, wenn
 - a. ein Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Betreuungsgruppe im Rahmen der kommunalen Grundschulferienbetreuung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.

- b. die Personensorgeberechtigten eines Kindes ihren in dieser Satzung festgelegten Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommt
- (2) Die Gemeinde Krauchenwies kann ein Kind von der Betreuung vorab zu einem Vertragsverhältnis ausschließen, wenn
 - a. die Personensorgeberechtigten bzw. für das Kind Zahlungspflichtigen ausstehende und nicht beglichene Gebührenschulden aus gleicher oder anderen Vertragsverhältnissen im Bereich der Kinderbetreuung mit der Gemeinde Krauchenwies ausstehen haben und die Begleichung der Schuld nicht geleistet wurde, sowie es nicht in Aussicht steht, dass diese in angemessenem Zeitraum rechtzeitig beglichen wird,
 - b. oder es zu erwarten ist, dass künftig wiederholt eine Zahlungssäumigkeit auftritt.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die kommunale Grundschulferienbetreuung erfolgt nur an ausgewiesenen Ferientagen in den dafür vorgesehenen Räumen an der Sophie-Scholl-Schule.
- (2) Die jeweilig buchbaren Ferienbetreuungstage werden Anfang eines jeden Jahres im Zusammenhang mit der Voranmeldung zum Stichtag 15. März veröffentlicht.
- (3) An Feiertagen und am Wochenende findet keine Betreuung statt.
- (4) Die Betreuung an Schultagen wird gesondert geregelt und ist nicht Teil des in dieser Satzung beschriebenen Betreuungsumfangs.
- (5) Ist aus betrieblichen Gründen eine Anpassung der Betreuungszeiten an einzelnen Tagen erforderlich, werden die Personensorgeberechtigten hierüber in angemessenen Vorlauf vorher schriftlich oder via Schulsoftware informiert.
- (6) Eine Schließung oder Einschränkung der Betreuungszeiten aus wichtigem Grund (z.B. wegen Erkrankung oder Personalmangel) kann nicht ausgeschlossen werden. Muss die Grundschulferienbetreuung aus besonderem Anlass ganz oder teilweise geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (7) Der Betreuungsumfang umfasst Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- (8) Das pädagogische Programm wird in der Zeit von ca. 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr durchgeführt. Die Ankommenszeit liegt zwischen 07:00 Uhr und 09:00 Uhr. Die Abholzeit ist flexibel und erfolgt zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr.

§ 6 Betreuungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Krauchenwies erhebt für die Benutzung der Angebote der kommunalen Grundschulferienbetreuung entsprechende Betreuungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden für jedes Kind erhoben, das ein Betreuungsangebot wahrnimmt.
- (3) Die Anzahl der tatsächlichen Betreuungstage kann individuell gewählt werden.
- (4) Die Gebühren werden für jeden einzelnen in Anspruch genommenen Betreuungstag erhoben.
- (5) Für die Inanspruchnahme der kommunale Grundschulkindbetreuung werden gesonderte Gebühren erhoben. Entsprechende Regelungen sind in separater Satzung festgelegt.
- (6) Die Höhe der Gebührensätze ergibt sich aus der beigefügten Anlage „Öffnungszeiten, Betreuungszeiten und Betreuungsgebühren“ welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (7) Eine Erstattung der Betreuungsgebühren bei Nichtinanspruchnahme der gebuchten Betreuungszeiten erfolgt nicht.
- (8) In Fällen, bei denen im Rahmen der kommunalen Grundschulferienbetreuung ein gemeinsames Frühstück und/oder ein ausgewiesenes Programm (u.a. Ausflug) vorgenommen wird, behält

sich die Gemeinde vor, etwaige Mehrkosten, die über die Betreuungsleistung hinausgehen den Personensorgeberechtigten in Rechnung zu stellen. Über hierunter fallende Aktivitäten und die damit verbundene Mehrkosten werden die Personensorgeberechtigten im Vorfeld durch das Betreuungsteam informiert.

- (9) Der Träger behält sich vor, bei Bedarf die Gebührenhöhe jährlich anzupassen.

§ 7 Versicherung bzw. Haftung

- (1) Die Teilnahme am Betreuungsangebot der kommunalen Grundschulferienbetreuung fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Auch der Schulweg ist enthalten. Unfälle, die sich auf dem Weg zu und von der Schule ereignen, sind dem Betreuungsteam unverzüglich zu melden.
- (2) Die Aufsicht des Betreuungsteams beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in die Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen derselben, spätestens jedoch mit dem für die jeweilige Betreuungsgruppe fest gelegten Betreuungsende.
- (3) Für Verlust, Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Personensorgeberechtigten sind diese aufsichtspflichtig, sofern zuvor keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (4) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, dem Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in der kommunalen Grundschulferienbetreuung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass ein Kind nicht in der kommunalen Grundschulferienbetreuung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z. B. Diphtherie oder Brechdurchfall,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, z. B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- und Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Das Betreuungsteam ist in diesen Fällen unverzüglich zu unterrichten. Vor Wiederaufnahme des Kindes nach dem Auftreten einer ansteckenden Krankheit ist auf Wunsch der Gemeinde eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

- (3) Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. dürfen die Kinder die kommunale Grundschulkindbetreuung nicht besuchen.
- (4) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme während der Betreuungszeit notwendig machen, nur ausnahmsweise und nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und dem Betreuungsteam verabreicht.

§ 9 Aufsicht

- (1) Der Träger übernimmt von den Personensorgeberechtigten die vertragliche Aufsichtspflicht. Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein rechtliches Betreuungsverhältnis begründet wurde.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die übernommene Aufsichtspflicht auf das Betreuungsteam zu übertragen.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Trägers beziehungsweise des Betreuungsteams erstreckt sich auf die gesamte Zeit des Aufenthaltes in der kommunalen Grundschulferienbetreuung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnlichem.

Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind den Bereich der Einrichtung betritt und vom Betreuungsteam übernommen wird. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder die zur Abholung berechtigte Person.

- (4) Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Personensorgeberechtigten oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleiten oder dort mit dem Kind anwesend sind.
- (5) Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das Betreuungsteam nicht gewährleistet werden.
- (6) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zu und von der Einrichtung obliegt ausnahmslos den Personensorgeberechtigten.
- (7) Soll ein Kind den Heimweg allein oder in Begleitung eines Geschwisterkindes antreten dürfen, so ist hierfür die vorherige schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (8) Die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen sind dem Betreuungsteam schriftlich und im Voraus zu benennen. Soll das Kind nicht von den Personensorgeberechtigten abgeholt werden, ist eine besondere Benachrichtigung erforderlich.

§ 10 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist die/ der Personensorgeberechtigte. Bei mehreren Personensorgeberechtigten sind diese als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.

§ 11 Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/ die Personensorgeberechtigten wird diese Satzung als verbindlich anerkannt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Krauchenwies, 15.07.2026



Kern
Bürgermeister

Anlage: Öffnungszeiten, Betreuungszeiten und Betreuungsgebühren ab dem 01.09.2026

Die Betreuung erfolgt von Montag bis Freitag.

Die Öffnungszeiten sind von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Die Gebühren werden für jeden einzelnen in Anspruch genommenen Betreuungstag erhoben

	Gebühr/Tag	Gebühr/Woche
1 Kind	12 Euro	60 Euro
2 Kinder	9 Euro	45 Euro
3 Kinder	6 Euro	30 Euro
4 Kinder und mehr	2 Euro	12 Euro

Aktuelles aus dem Rathaus

Standesamtliche Nachrichten



am 28.06.2026 Amira Lia Argast
Selina Argast, Hausen

Ortsverwaltung Bittelschieß

Ortschaftsratsitzung

Einladung zu der am **Mittwoch, den 22.07.2026**
um 19.30 Uhr stattfindenden öffentlichen Sitzung
des Ortschaftsrates im Sitzungssaal des Bürgerhauses
Rosewiesle 1, in Bittelschieß.

Öffentliche Sitzung

1. **Bekanntgaben**
2. **Baugesuche**
3. **Vorstellung Abwassergebührenkalkulation und der daraus**
4. **resultierenden Erhöhung**
5. **Anfrage, Anregungen, Verschiedenes**

Die Einwohnerschaft ist zu der Sitzung herzlich eingeladen.
gez. Robert Stumpp
Ortsvorsteher

Ortsverwaltung Göggingen

Ortschaftsrats Sitzung

Einladung zu der am **Montag, den 20.07.2026**
um 20.00 Uhr stattfindenden öffentlichen Sitzung
des Ortschaftsrates im **Bürgersaal des Ortszentrums**
Linzgau Straße 13, in Göggingen.

Öffentliche Sitzung

1. **Bekanntgaben**
2. **Erhöhung Wasser- und Abwassergebühren**
 - Informationen zur Berechnung der Gebührenhöhe durch die Kämmerei
1. **Haushaltsanträge 2027**
2. **Anfragen, Anregungen, Verschiedenes**

Die Einwohnerschaft ist zu der Sitzung herzlich eingeladen.
gez. Manfred Fischer
Ortsvorsteher

Kinder, Jugend & Bildung

Kindergarten Ablach

Tatü-tata, die Feuerwehr war da!

Große Aufregung herrschte vor Kurzem in unserem Kindergarten Ablach: Die Freiwillige Feuerwehr war zu Besuch! Die Kinder lernten spielerisch, wie sich echte Feuerwehrleute ausrüsten und was bei einem Notruf wichtig ist. Das absolute Highlight wartete zum Schluss: Jedes Kind durfte eine Runde im echten Feuerwehrauto mitfahren und es wurde sogar die Sirene ganz kurz angemacht! Ein riesiges Dankeschön an die Kameraden der Feuerwehr für diesen unvergesslichen Vormittag und den tollen Einsatz für unsere Kleinsten.



Foto: Ragheb Zen Alden

Mini - Ökomobil Abschlussfest im Wunderfitz in Laiz

Voller Energie starteten die Kindergärten Hausen, Krw (St. Josef) und Ablach mit unserem Begrüßungslied im Wald. Nachdem alle ihre Namensschilder erhalten hatten, ging es auch schon los mit den ersten Abenteuern für die Sinne. Mit verbundenen Augen tasteten sich die Kinder an Bäume heran, um sie später wiederzuerkennen und hielten die Strukturen der Rinde als kreative Schraffuren auf Wachspapier fest. Nach einer kurzen Erfrischung mit einem leckeren Eis, begaben wir uns erneut auf Baumsuche. Dabei lernten wir nicht nur die Bedeutung der verschiedenen Bäume kennen, sondern verknüpften das Wissen direkt mit passenden körperlichen Übungen. Nachdem anschließenden, gemütlichen Vesper war der Spieldrang groß. Ein spannendes Waldbingo und ausgiebiges Freispiel rundeten den Nachmittag perfekt ab. Zum krönenden Abschluss im Grünen durfte jedes Kind stolz seine wohlverdiente Urkunde entgegennehmen. Herzlichen Dank an das Team vom Wunderfitz in Laiz!



Foto: Kiga Ablach

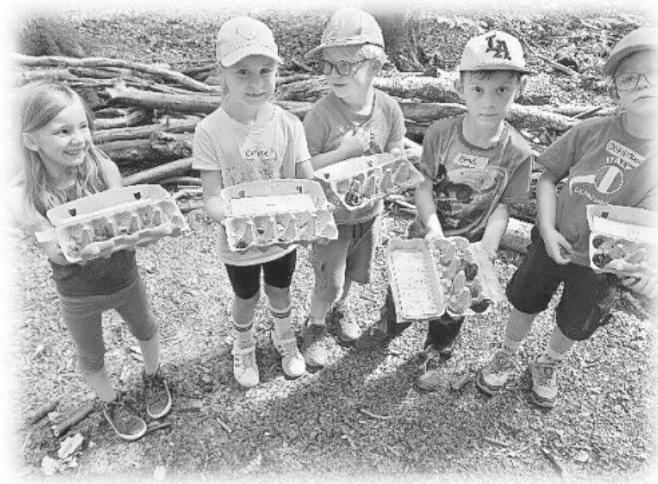


Foto: Kiga Ablach

Vereinsnachrichten

FC 1911 Krauchenwies/Hausen/Göggingen

ALLIANZ HILMER & BUCHER JUNIOREN-CUP

heuer vom 17. bis 19. Juli auf dem Sportplatz am 19elf in Krauchenwies. Die Spielpläne stehen ab sofort zum Download bereit auf <https://www.fc1911.de>.



NEUES FORMAT

im Rahmen des diesjährigen Allianz Hilmer & Bucher-Cups zum welchem alle Kinder, egal ob bislang Fußballer oder nicht, am Samstag, dem 18. Juli, von 10 bis 14 Uhr auf dem Sportplatz am 19elf in Krauchenwies herzlich willkommen sind. Für die Teilnahme am großen Fußball-Aktionstag bei dem Kicken, Toben, Spaß haben im Vordergrund stehen, ist keine Anmeldung notwendig! Einfach in Sportkleidung auftauchen und mitmachen - für Speis und Trank wird für Groß und Klein bestens gesorgt sein...! Foto: Marcel Gauggel

Lebenswertes Göggingen und Umgebung e.V.



E-Bike-Tour um Göggingen

Gemeinsame Aktivität und Spaß stehen bei diesem Angebot im Vordergrund.

Werner Heinzele aus Göggingen wird die ca. 37 km lange Tour leiten. Sie führt über Göggingen- Ablach- Krauchenwies-Hausen-Rulfingen-Zielfingen- Ennetach-Scheer-Sigdorf-Sigmaringen-Krauchenwies-Ablach wieder nach Göggingen.

Ein gemütlicher Ausklang findet in der Krauchenwieser Küste bei Andrea statt.

Die Veranstaltung wird nur bei guter Witterung durchgeführt.

Termin/Ort: Samstag, 25.07.2026

Treffpunkt um **13.00 Uhr** am Adlerplatz in Göggingen

Weitere Infos und Anmeldung auch über Whatsapp bei

Irmgard Kempf: Tel: 07576/1697 auf Anrufbeantworter

Karin Seifried:

Mail: seifried-autoservice@t-online.de

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen.

Wir freuen uns über eine rege Teilnahme!

Musikkapelle Krauchenwies



DANKSAGUNG Waldhornhock

Liebe Helfer rund um den Waldhornhock, liebe Waldhornhock- Besucher,

wir möchten in diesem Rahmen DANKE sagen.

Denn durch und mit euren Besuch ist der diesjährige Waldhornhock zu etwas Besonderem geworden.

DANKE an ALLE kleinen und großen Helfer für eure Unterstützung und eure Bereitschaft für die Musikkapelle aktiv zu sein.

Ein besonderes DANKESCHÖN gilt in diesem Jahr Pfarrer Dreher und Pfarrerin Sauer für die Bereitschaft den ökumenischen Gottesdienst in diesem Rahmen zu gestalten. Für uns alle hatte dieser Gottesdienst im Sinne von Markus einen wichtigen Stellenwert - schön, dass die vielseitigen Gedanken an ihn in diesem Gottesdienst Platz finden durften.

DANKE an alle, die durch Musik, Tanz, guter Laune oder einem Lächeln zum Festprogramm beigetragen haben.

Einfach DANKE an jeden einzelnen von euch!

Eure Vorstandschaft der Musikkapelle Krauchenwies e.V.

Musikschule Gesamtgemeinde

An- und Abmeldefrist

Liebe Kinder, Jugendliche und Eltern,

wir möchten zu den diesjährigen An- und Abmeldefristen der Musikschule Krauchenwies informieren. Die Anmeldungen könnt ihr bis zum **20.07.2026** bei euren Jugendleitern abgeben. Bei der Entscheidung, welches Instrument ihr spielen wollt, unterstützten euch die Jugendleiter der Vereine sehr gerne.

Für alle, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben oder sich aus einem anderen Grund abmelden möchten gilt: Gebt eure Abmeldung bis spätestens zum **20.06.2026** ab, da sich sonst euer Vertrag automatisch um ein Schuljahr verlängert.

Die Musikschule der Gesamtgemeinde Krauchenwies freut sich jetzt schon auf alle Neuzugänge und natürlich auch über alle, die ihre Ausbildung weiter fortsetzen! Wir wünschen viel Spaß beim Entdecken, Lernen und Spielen der Instrumente!

Musikverein Göggingen



Endspurt vor der Sommerpause!

Bevor wir uns in die wohlverdiente Sommerpause verabschieden, stehen noch einige Termine auf unserem Programm:

Am **19. Juli** nehmen wir um **14.00 Uhr** am Festumzug beim Bezirksmusikfest in Wald teil.

Am **26. Juli** feiert das Landgasthof Waldeck auf dem Risiberg sein 100-jähriges Jubiläum. Wir unterhalten die Gäste von **11.30 bis 13.30 Uhr** musikalisch. Unsere Ehrenmitglieder sowie Freunde und Fans sind herzlich eingeladen, mit dem Bus mitzufahren.

Anmeldung bis zum **20. Juli** bei Daniel Stärk unter 01511 4271025.

Abfahrt: 10.00 Uhr

Auftritt: 11.30 bis 13.30 Uhr

Rückfahrt: 16.00 Uhr

Preis für die Busfahrt: 15,00 €

Zum Abschluss vor der Sommerpause findet am **28. Juli** um **19.00 Uhr** unsere traditionelle Sommerserenade auf dem Schulhof statt – natürlich nur bei guter Witterung.

Wir freuen uns darauf, euch bei unseren letzten Terminen vor der Sommerpause begrüßen zu dürfen.



Narrenzunft Dreischuh Hausen a.A.

SOPPENHOCKETA

Vom 18. bis 20. Juli veranstaltet die Narrenzunft Dreischuh Ihre traditionelle Soppenhocketa auf dem Soppen in Hausen mit folgendem Programm:

Samstag 18. Juli 2026

Beginn 18.30 Uhr Countryabend - Eintritt Frei -
Wir servieren Spareribs vom Grill, Chili con Carne und Chili sin Carne

Ab 20.00 Uhr musikalische Unterhaltung mit der Countryband WESTERN-TRAIL, welche seit fast 20 Jahren das Publikum mit Ihrer rockigen Countrymusik begeistert.
Mit Barbetrieb.

Sonntag 19. Juli 2026

10.30 Uhr Frührschoppen

Ab 11.30 Uhr reichhaltiger Mittagstisch (auch bei schlechter Witterung)

Ab 14.00 Uhr Dreischuh-Fußball-Meisterschaft (Anmeldung bis 13.45 Uhr auf dem Festgelände) mit großartigen Gewinnen
Nebenbei können unsere Gäste es sich bei Kaffee und Kuchen gut gehen lassen.

Dieses Jahr neu im Programm:

Narrenkino

13.30 Uhr KleinNarrensamen

15.00 Uhr KidsNarrensamen

16.30 Uhr Theateraufführung Lillibel

18.00 Uhr TeensNarrensamen

Ab 18 Uhr Feierabendhock

20.00 Uhr Public Viewing WM-Finale

Das ganze Wochenende über große Hüpfburg, Kleindkind – Spielbereich, das legendäre Zehnerle Spiel und weitere schöne Attraktionen.

Montag 20. Juli 2026

Ab 15.30 Uhr Kaffee und Kuchen

Ab 17.00 Uhr Feierabendhock

Ab 18.00 Uhr Unterhaltung durch die Trachtenkapelle Hausen a.A.

Seniorenkreis Göggingen „AW-St. Nikolaus“

Herzliche Einladung zum Sommerfest

Der Sommer ist schon da und vielleicht wird er wieder heiß. Deswegen machen wir unser Sommerfest wieder an einem kühlen Platz, nämlich an der Krauchenwieser Küste.

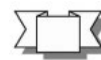
Für musikalische Unterhaltung sorgt Adolf Riester aus Leibertingen und wir singen in den höchsten Tönen.

Do, 16. Juli 2026, Abfahrt mit PKW: 14.00, Adlerplatz

Anmeldungen bis So, 12. Juli bei Georg Binder, Tel.: 7182, mail: g-binder@t-online.de

Seniorenwerk

Hausen-Ettisweiler-Bittelschieß



Seniorentreff im Rathaus - "Spiele und Schwätza" am Mittwoch, 22. Juli 2026 um 14.00 Uhr

Zum Spielenachmittag der Senioren im Untergeschoss des Rathauses laden wir alle, die Lust am Spielen haben, recht herzlich ein. Wir spielen Bingo und Binokel oder auch andere Brett- und Kartenspiele. Wer nicht spielen will, kann auch nur zum schwätzen kommen. Wir freuen uns über jeden Besuch und holen gerne alle ab, die nicht zu Fuß kommen können. Bitte unter der Tel.Nr. 7499 oder 7057 anmelden.

Wir hoffen auf zahlreiches Kommen.

Sportschützen Krauchenwies

Sportverein Hausen a.A. 1926 e.V.



100 Jahre Fußball beim SV Hausen a. A.

Der SV Hausen a. A. feiert vom **07. bis 09. August 2026** sein 100-jähriges Fußballjubiläum und lädt Sie herzlich auf den Sportplatz Hausen a. A. ein.

Freuen Sie sich auf ein abwechslungsreiches Festwochenende mit spannenden Fußballspielen, dem Reuter der Maler Cup, einem historischen Vortrag sowie einer Klamotten- und Bilderausstellung. Für das leibliche Wohl ist an allen Tagen bestens gesorgt.

Freitag, 07. August 2026

Ab 17:00 Uhr – Feierabendhock

Reuter der Maler Cup

- **17:15 – 18:30 Uhr:** FC 99 Inzigkofen/Vilsingen/Engelswies – FV Walbertsweiler/Rengetsweiler
- **18:30 – 19:45 Uhr:** FC 1911 Krauchenwies/Hausen I – SV Herbertingen
- **19:45 – 21:00 Uhr:** FC Ostrach – FC 1911 Krauchenwies/Hausen II

Samstag, 08. August 2026

- **10:00 – 11:30 Uhr:** D-Jugend-Spiel

Reuter der Maler Cup

- **12:00 – 13:15 Uhr:** FC 1911 Krauchenwies/Hausen I – FC 99 Inzigkofen/Vilsingen/Engelswies
- **13:15 – 14:30 Uhr:** FV Walbertsweiler/Rengetsweiler – FC 1911 Krauchenwies/Hausen II

- **14:30 – 15:45 Uhr:** SV Herbertingen – FC Ostrach
- **15:45 – 17:00 Uhr:** FC 1911 Krauchenwies/Hausen II – FC 99 Inzigkofen/Vilsingen/Engelswies
- **17:00 – 18:15 Uhr:** FC Ostrach – FC 1911 Krauchenwies/Hausen I
- **18:15 – 19:30 Uhr:** SV Herbertingen – FV Walbertsweiler/Rengetsweiler

Anschließend: Siegerehrung

20:00 Uhr – Historischer Vortrag: „100 Jahre Fußball in Hausen“

Sonntag, 09. August 2026 – Tag der Jugend

- **10:30 – 12:00 Uhr:** Spiel der Damenmannschaft
- **12:00 – 13:00 Uhr:** Bambini & F-Jugend
- **13:15 – 14:45 Uhr:** E-Jugend

Ab 15:00 Uhr – Gemütlicher Festausklang

Der SV Hausen a. A. freut sich auf Ihren Besuch und darauf, gemeinsam mit Ihnen 100 Jahre Fußballgeschichte zu feiern!



Turnverein Krauchenwies

Der TV Krauchenwies e.V. lädt alle Mitglieder und Freunde des Vereins zur diesjährigen Mitgliederversammlung ein.

Datum: Dienstag, 21.07.2026

Uhrzeit: 19.30 Uhr

Ort: Rathaus Krauchenwies, Rathaussaal

Tagesordnung:

Begrüßung und Totenehrung

Bericht zum Vereinsgeschehen

Bericht des Kassenwarts

Bericht zur Kassenprüfung

Entlastung

Neuwahlen 2027 mit zu besetzenden Posten

Anträge und Sonstiges

Anträge sind bis spätestens 17.07.26 schriftlich per E-Mail an Turnverein-Krauchenwies@TV-Krauchenwies.de oder per Post an Harald Nöth, Gremlichstrasse 10/1, 72505 Krauchenwies zu richten.

Das Vorstandsteam



Zaunhölzlezunft Krauchenwies e.V.

Zunftausflug am Sonntag, 2. August 2026

Auf ins Abenteuer! Mit der Räuberbahn nach Aulendorf

Der diesjährige Zunftausflug bietet ein tolles Programm für die ganze Familie. Wir starten um 10.13 Uhr in Pfullendorf mit der Fahrt in der Räuberbahn nach Aulendorf. Dort angekommen geht es nach einem kleinen Spaziergang in die abenteuerliche Playmobil-Ausstellung im Schloss Aulendorf. Alternativ oder auch ergänzend besuchen wir die Schlossbrauerei in Aulendorf und genießen dort eine Brauereiführung mit einer kühlen Erfrischung. Hier bietet sich auch die Möglichkeit ein Mittagessen oder eine Zwischenmahlzeit einzunehmen. Danach geht's nach einem kleinem Fußmarsch wieder zurück zum Bahnhof um die Rückfahrt mit der Räuberbahn zurück nach Pfullendorf anzutreten.

Den Abschluss machen wir nach der Ankunft um 17.00 Uhr im Barfüßler in Pfullendorf. Dort ist das Brauerei-Zimmer für uns reserviert. Die Hin- und Rückfahrt nach Pfullendorf kann entweder mit dem eigenen PKW oder mit der Regio-Bus Linie 500 erfolgen (Abfahrt spätestens um 9.46 Uhr)

Wir bitten bei Anmeldung anzugeben, wer an der Brauereiführung teilnehmen und dort auch Mittagessen möchte.

Anmeldungen Personen, Kinder und Erwachsene bitte bis 25.07.26 unter Ps@zaunhoelzlezunft-krauchenwies.de oder unter 07576/2692

Kirchennachrichten

Seelsorgeeinheit Krauchenwies-Rulfingen

Sonntag, 19.07.2026

Hausen a. A. - 9:00 Uhr - Eucharistiefeier mit Ministrantenaufnahme, Ged.: Manfred u. Sarah Seeger, Emelia Vogler, Josef Frick, Erna u. Franz Senn

Dienstag, 21.07.2026

Göggingen - 18:30 Uhr - Eucharistiefeier

Mittwoch, 22.07.2026

Krauchenwies - 16:00 Uhr - Eucharistiefeier im Seniorenzentrum

Pfarrbüro: das Pfarrbüro bleibt aufgrund einer Fortbildung am **Freitag, 24.07.2026 geschlossen**

Evangelische Kirchengemeinde Sigmaringen

Gottesdienste

Fr, 17.07.26

10:15 Uhr Ökum. Gottesdienst im Josefinenstift, Dr. Sill + Dreher

So, 19.07.26

10:00 Uhr Gottesdienst *mit Abendmahl (Saft)* in der Kreuzkirche, Braunmiller

Diese Woche:

11:15 Uhr Matinee "Sommerfrische" Kreuzkirche, Johannes Brahms: Streichquintette, Eintritt frei

Infos zu Terminen/Veranstaltungen unter: www.evangel-sig.de

Anmeldung Newsletter: www.evangel-sig.de/newsletter

Monatl. Veranstaltungskalender + Gemeindebrief gibt es im Gottesdienst sowie in der offenen Stadtkirche (Karlstr. 22).

Evangelische Kirchengemeinde Meßkirch

Wochenspruch: So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen. (Epheser 2,19)

Sonntag, 19. Juli (7. Sonntag nach Trinitatis)

9.30 Uhr Gottesdienst (Pfarrerin J. Groß-Engelmann)

Montag, 20. Juli

15.00-17.00 Uhr Begegnungscafé

Donnerstag, 23. Juli

Ab 9.00 Uhr Kirchencafé am Krämermarkt

Freitag, 24. Juli

16.00 Uhr Gruppenstunde der „Meute“

17.00 Uhr Gruppenstunde der „Füchse“

19.45 Uhr Probe Posaunenchor in Meßkirch

Sonntag, 26. Juli (8. Sonntag nach Trinitatis)

9.30 Uhr Gottesdienst (Pfarrerin A. Kunkel)

Mitwirkung Junger Bläserkreis Mecklenburg-Vorpommern

11.00 Uhr Taufgottesdienst für Lena Pitters und Elias Uhrenbacher (Pfarrerin A. Kunkel)

Kirchen Café am Krämermarkt- 23. Juli 2026

Herzliche Einladung zum Kirchencafé ab 9.00 Uhr im Paul-Gerhardt-Saal. Entfliehen Sie dem Trubel auf dem Markt für ein paar Minuten oder länger.

Gönnen Sie sich eine Tasse Kaffee, und genießen Sie die Ruhe bei einem guten Gespräch.

Landratsamt Sigmaringen

Förster Günther Letsch lädt zum Spaziergang durch den Gemeindewald Bingen ein

Der Wald ist mehr als nur Bäume – ein lebendiges Ökosystem voller Geschichten! Was dieses Ökosystem im Gemeindewald von Bingen zu bieten hat und wie es funktioniert, erklärt Revierförster Günther Letsch bei einem Waldspaziergang am **Freitag, 24. Juli, um 15 Uhr**. Besonders ist dieser Termin, weil es sich um den letzten Waldspaziergang mit Günther Letsch handelt: Er geht Ende Juli in den Ruhestand.

Beim Spaziergang richten die Teilnehmenden den Blick auf den Gemeindewald und können diesen aus neuen Perspektiven entdecken. Günther Letsch teilt mit ihnen sein Fachwissen über das Ökosystem Wald, nachhaltige Forstwirtschaft und die Auswirkungen des Klimawandels und gibt spannende Einblicke in seinen Beruf. Die Teilnehmenden können die Gelegenheit nutzen, um Fragen zu stellen, zu diskutieren und sich mit anderen Naturliebhabern auszutauschen.

Treffpunkt ist die Einfahrt zum Windpark Bingen an der K8201 zwischen Bingen und Inneringen. Eine detaillierte Anfahrtsbeschreibung und ein Lageplan sind auf der Internetseite des Fachbereichs Forst unter www.landkreis-sigmaringen.de/waldkalender beziehungsweise über untenstehenden QR-Code zu finden. Im Sigmaringer Waldkalender gibt es auch noch viele weitere interessante Veranstaltungen rund um den Wald.



Eichen-Prozessionsspinner erfordert besondere Vorsicht beim nächsten Waldbesuch

Der Eichen-Prozessionsspinner ist im Landkreis Sigmaringen angekommen: Das Insekt wurde vereinzelt im Raum Bad Saulgau sowie in den Bereichen Mengen und Hettingen gesichtet. Der Schmetterling selbst ist unscheinbar, problematisch sind vor allem seine Raupen. Sie tragen feine Brennhaare, die bei Menschen und Tieren Beschwerden auslösen können. Die Fachbereiche Gesundheit und Forst des Landratsamts Sigmaringen bitten Waldbesucherinnen und Waldbesucher deshalb um besondere Vorsicht.

Der Eichen-Prozessionsspinner lebt überwiegend an Eichen. Bislang spielte die Art im Landkreis Sigmaringen keine Rolle, da sie in Baden-Württemberg vor allem in wärmeren Regionen vorkommt. Als Folge des Klimawandels und die dadurch zunehmend warmen und trockenen Jahre breitet sich das Insekt jedoch weiter aus. „Die Nachweise in unserem Landkreis zeigen, dass wir die Entwicklung aufmerksam beobachten müssen“, sagt Andreas Schmid, Leiter des Fachbereichs Forst. „Unser Ziel ist es, Waldbesucherinnen und Waldbesucher frühzeitig zu informieren und mit Schildern auf betroffene

Bereiche hinzuweisen, wo es zum Schutz der Bevölkerung notwendig ist.“

Die wichtigste Vorsichtsmaßnahme besteht darin, jeden Kontakt mit den Raupen und ihren Brennhaaren unbedingt zu vermeiden. Die feinen Haare enthalten ein Nesselgift und können teils heftige allergische Reaktionen auslösen. Wer sich in betroffenen Bereichen aufhält, sollte möglichst lange Kleidung tragen. Nach einem möglichen Kontakt empfiehlt es sich, gründlich zu duschen und die Kleidung zu wechseln. Getragene Kleidung sollte bei mindestens 60 Grad gewaschen werden.

Beschwerden treten häufig erst nach einigen Stunden auf und können bis zu zwei Wochen anhalten. Möglich sind Hautreizungen mit Papeln, Knötchen und Juckreiz, Bindehautentzündungen sowie Husten und Atembeschwerden. In manchen Fällen ist eine ärztliche Behandlung erforderlich, um die Symptome zu lindern. Bei Hautreaktionen können kühlende Umschläge, juckreizlindernde Cremes oder kortisonhaltige Salben helfen. Bei starken Beschwerden nach einem möglichen Kontakt sollten Betroffene ärztlichen Rat einholen.

Für Laien ist der Eichen-Prozessionsspinner vor allem an seinem typischen Verhalten zu erkennen: Die Raupen bewegen sich häufig in langen Reihen hintereinander fort – wie in einer Prozession. Daher stammt auch ihr Name. Sie können an Eichenstämmen, in den Baumkronen oder auch am Boden unterwegs sein. Im weiteren Verlauf des Frühsommers sammeln sich die Raupen in größeren Gruppen und bilden sogenannte Gespinste. Diese weißlich-grauen Nester befinden sich oft am Stamm, an starken Ästen oder in Astgabeln.

Gerade diese Gespinste sind besonders problematisch. In ihnen häuten sich die Raupen und verpuppen sich später zu Faltern. Dabei sammeln sich dort zahlreiche Brennhaare. Wer Raupen oder Gespinste entdeckt, sollte deshalb Abstand halten, sie keinesfalls berühren und den betroffenen Bereich verlassen. Auch Hunde und andere Haustiere sollten von Raupen, Nestern und befallenen Eichen ferngehalten werden.

Bis etwa Ende Juli oder August verpuppen sich die Raupen und entwickeln sich zu Faltern. Ab diesem Zeitpunkt nimmt die Gefahr durch aktive Raupen ab. Entwarnung bedeutet das allerdings nicht vollständig: Die Brennhaare können auch in verlassenen Gespinsten, an Baumrinde oder im Umfeld befallener Bäume noch längere Zeit vorhanden sein.

Wer Eichen-Prozessionsspinner im Wald entdeckt, sollte den Raupen und Gespinsten nicht zu nahe kommen und den Fund dem Fachbereich Forst melden. Erreichbar ist dieser unter der Telefonnummer 07571 102-2510 oder per E-Mail an post.forst@lrasig.de.

Arbeitskreis zum Kulturschwerpunkt „Mensch und Gesellschaft“ startet am 21. Juli

Die Mitgliederversammlung des Kreiskulturforums hat sich für „Mensch und Gesellschaft“ als Thema für den Kulturschwerpunkt 2027 entschieden. Alle Interessierten sind nun dazu eingeladen, sich im neu gebildeten Arbeitskreis an den Vorbereitungen zu beteiligen. Das erste Treffen dafür beginnt am Dienstag, 21. Juli, um 18.30 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamts.

Vera Hollfelder, Geschäftsführerin des Kreiskulturforums, freut sich über die Möglichkeiten, die das Thema bietet. „Gerade in der jetzigen Zeit können wir damit positive Impulse setzen“, sagt sie. „Wir können einen Blick auf die Geschichte des Sozialstaates und die sozialen Einrichtungen bei uns im Kreis werfen und gleichzeitig den vielen großartigen Angeboten von heute Raum geben. Den Fragestellungen rund um Eigenverantwortung und Mitwirkungsmöglichkeiten wollen wir uns ebenfalls widmen.“

Anmeldungen für das erste Treffen des Arbeitskreises sind möglich bei der Stabsstelle Kultur und Archiv im Landratsamt, Telefon: 07571 102-1141, E-Mail: kultur@LRASIG.de, sowie über den Veranstaltungskalender unter www.landkreis-sigmaringen.de/veranstaltungen im Internet beziehungsweise über untenstehenden QR-Code.

Seit 2003 gibt es im Landkreis Sigmaringen jährlich einen wechselnden Kulturschwerpunkt. Das jeweilige Thema wird in der Mitgliederversammlung des Kreiskulturforums bestimmt. Ein Arbeitskreis aus interessierten Akteurinnen und Akteuren bereitet das gemeinsame Programm vor, tauscht sich zu Ideen aus und findet sich zu gemeinsamen Veranstaltungsformaten zusammen. Jeder ist eingeladen sich einzubringen – ob Gemeinde, Verein, Unternehmen oder Einzelperson.

Themen waren bisher: Klöster (2003), Literatur (2004), Musik (2005), Adel (2006), Bräuche und Traditionen (2007), Bildende Kunst (2008), Vor- und Frühgeschichte (2009), Migration und Integration (2010), Zeitgenössische Literatur (2011), KulturLandschaft (2012), Leben und Tod (2013), Zeitenwende 1914 (2014), Kleinkunst (2015), Regionales Bauen (2016), Religion und Spiritualität (2017), Demokratie und Republik (2018), Handwerk und Industrie (2019), Erinnern (2020/21), Archive und Bibliotheken (2022), 50-jähriges Jubiläum Landkreis Sigmaringen (2023), Frauen (2024), Bauernkrieg (2025) und Bildung (2026).



Für Sie notiert

Heuneburg – Stadt Pyrene

Workshop „Feuer, Ton und keltisches Handwerk“ – experimentelle Archäologie zum Mitmachen

Die Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg laden zu einem viertägigen Workshop auf die Heuneburg – Stadt Pyrene ein. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten dabei die Möglichkeit, historische Handwerkstechniken kennenzulernen und selbst keltische Keramik nach archäologischen Vorbildern herzustellen. Der Workshop findet an zwei Wochenenden statt: am 18. und 19. Juli sowie am 1. und 2. August, jeweils von 10 bis ca. 17 Uhr.

Keltisches Handwerk erleben

Bei diesem Workshop entstehen in Handarbeit individuell gestaltete Vorratsgefäße und Schalen. Fachliche Einführungen durch Ansgret Hoffmann zur keltischen Keramik ergänzen das praktische Arbeiten. So verbinden die Teilnehmenden archäologisches Wissen mit eigenen handwerklichen Erfahrungen.

Den Höhepunkt des Workshops bildet am Sonntag, 2. August ein experimenteller Feldbrand. Gemeinsam bereiten die Teilnehmenden den Brennvorgang vor, steuern das Feuer und erleben, wie die selbst gefertigten Keramiken nach historischem Vorbild gebrannt werden. Der Feldbrand ist eine der ältesten Methoden Keramik herzustellen. Hierfür wird die zuvor luftgetrocknete Rohkeramik in einer Mulde gestapelt, um die ein Feuer entzündet wird. Nach einer Weile werden die Holzscheite dichter zusammengeschoben und abgedeckt. Dieser spannende Prozess ist zugleich einer der Höhepunkte des Keltenfestes, welches am 2. August auf der Heuneburg stattfindet.

Service und Information

Workshop „Feuer, Ton und keltisches Handwerk“

Samstag, 18. Juli 2026, 10.00 – ca. 17.00 Uhr

Sonntag, 19. Juli 2026, 10.00 – ca. 17.00 Uhr

Samstag, 1. August 2026, 10.00 – ca. 17.00 Uhr

Sonntag, 2. August 2026, 10.00 – ca. 17.00 Uhr

(jeweils inkl. einer Stunde Pause)

Preis. Pro Person 250,00 €

Hinweis

Anmeldung bis 15.07.26: info@heuneburg-pyrene.de

Kontakt

Heuneburg – Stadt Pyrene

Heuneburg 1-2; 88518 Herbertingen-Hundersingen

Tel. +49(0)75 86. 895 94 05

info@heuneburg-pyrene.de

www.heuneburg-pyrene.de

www.schloesser-und-gaerten.de

naldo Bus&Bahn-App jetzt mit neuem Ticketshop

Die zu Jahresanfang veröffentlichte naldo Bus&Bahn-App verfügt seit wenigen Tagen über einen neuen Ticketshop für Gelegenheitstickets. Einzel-, Tages und Gruppentickets sind damit direkt aus der Verbindungssuche oder im Direktkauf aus dem Sortiment heraus erhältlich. Sämtliche Gelegenheitstickets können jetzt bis zu 31 Tage vordatiert und auch für dritte Personen erworben werden. Zusätzlich wurden die Zahlungsmodalitäten vom klassischen SEPA-Lastschriftverfahren und der Kreditkartenbezahlung um die Bezahlungen per Payal erweitert, was viele Kunden als deutlich flexibler und komfortabler empfinden. Die Tickets selbst sind nach dem Kauf als Handytickets sowohl direkt auf der Startseite als auch unter dem Reiter ‚Meine Tickets‘ abrufbar.

Als wichtiger Baustein der noch recht neuen naldo Bus&Bahn-App ist der Ticketshop natürlich zweisprachig sowie barrierefrei und komplettiert die bereits vorhandenen Funktionen der App zu einem zuverlässigen, mobilen Reisebegleiter. Weitere Ausbaustufen, wie die Integration der On-Demand-Verkehre und die Anzeige der Abotickets sind für 2027 angesetzt.

SRH Kliniken

Medizin kompakt erklärt

„Unbemerkt gefährlich“: Diabetes-Risiko erkennen und einschätzen

Die Volkskrankheit Diabetes betrifft in Deutschland rund 11 Millionen Menschen – häufig bleibt sie lange unentdeckt. Umso wichtiger ist es, Warnsignale frühzeitig zu erkennen und das eigene Risiko realistisch einzuschätzen.

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Medizin kompakt erklärt“ lädt das SRH Klinikum Sigmaringen zu einem informativen Vortrag rund um das Thema Diabetes ein. Im Fokus stehen Fragen wie: Woran erkenne ich erste Anzeichen? Welche Risikofaktoren gibt es? Und wie kann ich selbst aktiv zur Vorbeugung beitragen?

Dr. med. Simon Fahrner, Facharzt für Innere Medizin und Diabetologe, vermittelt verständlich und praxisnah, wie sich Warnsignale richtig deuten lassen, wie ein gesunder Lebensstil unterstützt und welche modernen Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Im Anschluss haben die Teilnehmenden die Gelegenheit, individuelle Fragen direkt an den Experten zu stellen.

Die Veranstaltung findet am **Donnerstag, 23. Juli 2026, von 17:00 bis 18:30 Uhr** im Konferenzraum im Erdgeschoss des Neubaus der SRH Kliniken Landkreis Sigmaringen, Hohenzollernstraße 40, statt.

Der Eintritt ist frei, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Commedy-Abend mit Doris Reichenauer auf dem Walterefest der Durbestecher Sauldorf

Am 08.08.26 um 20 Uhr / Eintritt 18:30

Vorverkauf startet

Sie tritt auf mit Ihrem Aktuellen Programm „I moin's doch bloß gut!“

Tickets im Vorverkauf ab € 24,00 direkt vor Ort (ab 01. April) bei:

Volksbank Schwarzwald-Donau-Neckar eG, Regionalzentrum Meßkirch, Conradin-Kreutzer-Straße 7, 88605 Meßkirch

Landmetzgerei Walk, Hauptstr. 33, 88605 Sauldorf

Dorfladen zur Krone, 88605 Krumbach

i-Tüpfelchen, Höfeweg 9, 88605 Sauldorf,

Dorfladen Rokweiler, Dorfstraße 45, 88634 Herdwangen-Schönach

Vvk 24,-, AK 26,-

Weitere Infos unter: www.durbesteche-Sauldorf.de

Neuer Podcast für die Schwäbische Alb Die neue Folge ist

Der neue Podcast „Sag bloß! – Der Schwäbische Alb Podcast“ nimmt Hörerinnen und Hörer mit auf eine Reise über die Schwäbische Alb. Das gemeinsame Projekt des Schwäbische Alb Tourismusverbandes, des Magazins „Alblust“ und der Donauegland GmbH ist seit **Freitag, 26. Juni**, auf den gängigen Podcast-Plattformen abrufbar. Alle zwei Wochen erscheint eine neue, etwa halbstündige Folge.

Im Mittelpunkt stehen Menschen, die die Schwäbische Alb prägen: kreative Köpfe, engagierte Macherinnen und Macher, bekannte Persönlichkeiten und Menschen, die im Verborgenen wirken. Das Spektrum der Gäste ist ebenso vielfältig wie ihre Geschichten. Mal prominent, mal überraschend, mal ganz nah am Alltag: „Sag bloß!“ macht neugierig auf die Menschen der Region - und damit auch auf die Schwäbische Alb.

Jetzt ist die neue unterhaltsame Folge da: Dieses Mal ist Heiner Beck im Studio, Chef von „BeckaBeck“, ein echter „Äbler“ von der Mittleren Alb.

Mehr dazu auch auf www.donauegland.de.

Der Arbeitskreis Stadtmuseum beim Bächtlefest 2026 in Bad Saulgau: Schaubrauerei und Bierkrug-Wettbewerb zum 10. Museums-Bier-Jubiläum

Bad Saulgau - Für Freunde der Bad Saulgauer Stadtgeschichte, der Brautradition und des traditionellen Bächtlefests, aber auch für viele Neugierige stellt der ehrenamtlich tätige Arbeitskreis Stadtmuseum unter Leitung von Beate Rimmel am Samstag, den 18. Juli 2026, erneut ein Veranstaltungshighlight auf die Beine. In Erinnerung an die große Bedeutung, die das Brauwesen für die Stadt Bad Saulgau einst hatte, werden wieder mehrere Bierbrauer mit mobilem Sudwerk vor dem Stadtmuseum in der Schleifergasse Bier brauen. Beim traditionellen Bierkrugrutschen gibt es zudem tolle Preise zu gewinnen. Für das leibliche Wohl der Besucher sorgt die Bürgerwache. Los geht es morgens um 9 Uhr. Die Veranstaltung endet um 15 Uhr.

Mit der mobilen Bierbrauerei schlägt der Arbeitskreis Stadtmuseum, der unter Federführung von Hans Georg Rimmel Ende der 1990er Jahre die Abteilung Bier- und Brauwesen für das Museum im Erdgeschoss entwickelt hat, ein spannendes Stück Stadtgeschichte auf. So gab es vor über hundert Jahren in der „Bierstadt“ Saulgau an die zwanzig Brauereien und rund dreißig Wirtschaften. Mit der Schaubrauerei mit mobilem Sudwerk führt der Arbeitskreis sinnlich und hautnah vor, wie Bierbrauen geht. Die Expertise liefern Hausbrauer Jürgen Heiss aus Emmingen-Liptingen und seine Frau Resi sowie

erstmal die junge Brauerin Lara Rothmund aus Hochberg. Hans Georg Rimmel, in Bad Saulgau und Oberschwaben seit Jahrzehnten ein absoluter Kenner der Biergeschichte, selbst gelernter Brauer und Mälzer und zusammen mit Beate Rimmel Kulturpreisträger des Landkreises, freut sich über den Neuzugang: „Früher war der Beruf des Brauers und Mälzers bei harter Arbeit bei Hitze (Sudhaus) und Kälte (Bierkeller) ein reiner Männerberuf. Das hat sich mit der modernen Technologie gewandelt, und so erlernen auch immer mehr Frauen diesen traditionellen Beruf.“

Mit dabei: Bürgermeister Osmakowski-Miller beim Einmaischen. Los geht es ab 9 Uhr. Besucherinnen und Besucher können hautnah erleben, in welchen Arbeitsschritten die klassische Bierherstellung erfolgt. Ab 11 Uhr ist Bürgermeister Osmakowski-Miller zum offiziellen Einmaischen als Ehrengast am Sudwerk. Zudem ist das heiß-begehrte, insgesamt 10. „Bächtle“-Festbier in Bügelverschluss-Flaschen im Angebot, die mit neuen originellen Etiketten versehen sind, die der Grafikdesigner Frank Müller, Urenkel des Brauereibesitzers Julius Blauw, entworfen hat. Das „Bächtle“-Bier selbst wurde von Jürgen Ott, Seniorchef der Schussenrieder Brauerei, gespendet. Frank Müller vom AK Stadtmuseum: „Nach zehn Ausgaben unseres „Bächtle“-Biers mit jeweils verschiedenen Bieretiketten ist daraus mittlerweile eine kleine, begehrte Sammelreihe entstanden.“

Bierkrugschieben ab 9 Uhr bis 13 Uhr

Große Freude verspricht schließlich das traditionelle Bierkrugschieben ab 9 Uhr bis 14 Uhr an der Bierrutsche. Mit etwas Geschick müssen dabei mindestens 27 von 30 möglichen Punkten erzielt werden, um sich für den Lostopf zu qualifizieren – Mehrfachversuche sind ausdrücklich erlaubt. Als Hauptpreis gibt es drei komplette Jubiläumssets des „Bächtle“-Festbiers zu gewinnen, die alle zehn historischen Editionen in einem speziellen Bierträger vereinen und so nirgendwo käuflich zu erwerben sind. Zudem werden Gutscheine für die Sonnenhof-Therme Bad Saulgau verlost. Die feierliche Ziehung der Gewinnerinnen und Gewinner findet anschließend um 14 Uhr direkt im Stadtmuseum statt. Der Erlös des Bierkrugrutschens und des Bierverkaufs kommt dem Stadtmuseum und seiner nächsten großen Sonderausstellung ab Dezember 2026 zugute.

Eintritt

während einer Sonderausstellung für Erwachsene **3 Euro**; Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende sowie Inhaberinnen und Inhaber der AuszeitCard und der Gästekarte (Mehrwertkarte) frei

Öffnungszeiten

Samstag und Sonntag jeweils 14-17 Uhr

während der Sonderausstellungen geänderte Öffnungszeiten

18./19. Juli: Feder & Farbe Themen-Wochenende auf CAMPUS GALLI

Dieses Wochenende widmet sich CAMPUS GALLI dem Thema Schrift und allem, was dazugehört: Sehen Sie, wie Tierhäute zu robustem Pergament verarbeitet werden und verfolgen Sie, wie Bücher historisch gebunden werden. Lassen Sie sich von der kunstvollen Ausführung historischer Schriften faszinieren und schauen Sie einer Buchmalerin bei der aufwendigen Gestaltung von Handschriften und kunstvollen Initialen über die Schulter.

Auch Sie können sich in die Welt des mittelalterlichen Malens und Schreibens vertiefen: Probieren Sie die karolingische Minuskel in eine Wachstafel zu ritzen oder schreiben Sie sie mit einem Federkiel bzw. Schilfrohr und Tinte. Außerdem können Sie Ihr eigenes, kleines Buch binden oder ein Lesezeichen mit farbenfrohen Ornamenten gestalten.

Termine in den Sommerferien

05.08. / 12.08. / 19.08. / 26.08. / 02.09. / 09.09.: Mitmach-Mittwoch

22./23.08.: Wir schnitzen

05./06.09.: Färben-Wochenende

BIBERBAHN

Ausflugs-Tipps für 19.07.26

Auch an diesem Sonntag gibt es wieder gute Gründe zu einer Biberbahnfahrt auf der Ablachthalbahnstrecke. Am Bahnhof in Meßkirch wartet die Heudorfer Fleckviehzüchterin Kreszentia und erzählt bei einer Führung aus ihrem Leben im 19. Jahrhundert. Damals kam mit der Eisenbahn technische Innovation und bis dahin Unbekanntes in die Region und nach Meßkirch. Handel und Transport einheimischer Produkte wurden damit möglich. Die Eisenbahn schlug damit eine Brücke zur „großen weiten Welt“.

Von Sauldorf bietet sich eine Radtour an zu Ablachquelle und weiter zum Campus Galli. Start ist am Sauldorfer Bahnhof. Von dort geht es Richtung Bahnhof Schwackenreute. Am alten Prellbock vorbei gelangt man zur Ablachquelle. Über Krumbach, Meßkirch und Rohrdorf führt die Rundtour zum Campus Galli. Dort lautet das Thema heute "Feder und Farbe", im frühen Mittelalter war die Schrift nicht nur ein Mittel zur Kommunikation – Schreiben und Malen war auch eine hoch angesehene Kunst. Die Rückfahrt nach Sauldorf führt über Rohrdorf, Meßkirch und Unterbichtlingen. Zur Abkürzung ist der Einstieg in die Biberbahn natürlich auch in Meßkirch möglich.

Wer lieber zu Fuß unterwegs ist, dem bietet Stockach neun attraktive und abwechslungsreiche Wandertouren rund um Stockach und die Ortsteile zum Erkunden der herrlichen Landschaft an. Die Pläne dafür stehen als GPS-Daten zum Download bereit oder sind als Wanderkarte in der Tourist-Information erhältlich. Für Wassersportfreunde findet im Rondell am Torkelsteg in Bodman das Sommerfest der Bodmaner Wassersportfreunde e.V. statt.

Das Hausherrenfest, das in Radolfzell gefeiert wird, kann auf eine über 300-jährige Tradition zurückblicken: Seit 1725 wird es jedes Jahr am dritten Sonntag im Juli mit einem großen Stadtfest gefeiert. Anlässlich des diesjährigen Stadtjubiläums kann mit einem exklusiven Kombiangebot ein Besuch im Stadtmuseum mit einer Schiffsrundtour mit der weißen Flotte auf dem Untersee zu verbunden werden. Wer lieber die Schmetterlinge des Mindelsees entdecken möchte, den lädt der BUND dort zu einer Naturführung ein.

SRH Kliniken

Abschied nehmen vom fehlgeborenen Kind

Würdige Beisetzung von Sternenkindern

Am Freitag, 3. Juli 2026, fand auf dem Hedinger Friedhof in Sigmaringen die jährliche Gemeinschaftsbestattung von Sternenkindern statt. Zahlreiche betroffene Familien nutzten die Gelegenheit, in einem würdevollen Rahmen Abschied von ihren Kindern zu nehmen. Sternen Kinder sind Kinder, die vor, während oder kurz nach der Geburt versterben. Insbesondere Kinder mit einem Geburtsgewicht unter 500 Gramm oder vor der 23. Schwangerschaftswoche können individuell bestattet werden. Erfolgt dies nicht, findet einmal jährlich eine gemeinschaftliche Beisetzung statt. Rund 100 Frauen und Familien sind in der Region jedes Jahr von einem solchen Verlust betroffen.

Die von der Klinikseelsorge des SRH-Klinikums Sigmaringen gestaltete Zeremonie bot Raum für Trauer, Erinnerung und persönliche Abschiedsmomente. Viele Angehörige empfanden die Atmosphäre als besonders tröstlich und würdevoll.

Die große Dankbarkeit der Eltern zeigt die Bedeutung dieses Angebots. In persönlichen Rückmeldungen heißt es unter anderem:

„Was hier ermöglicht wurde, lässt sich kaum in Worte fassen. Mit wie viel Liebe und Sorgfalt alles gestaltet war, um den kleinen Sternenkindern einen so friedvollen und würdevollen Abschied zu geben, ist beeindruckend.“

Eine weitere Familie berichtet:

„Wir wussten nicht, was uns erwartet – und waren trotz unserer Trauer positiv überrascht. Es ist gelungen, eine wertvolle und lebendige Erinnerung zu schaffen. Dafür sind wir sehr dankbar.“

Die Beisetzung ist seit 2021 ein fester Bestandteil der Trauerbegleitung in Sigmaringen und wird jährlich am ersten Freitag im Juli durchgeführt. Sie bietet Angehörigen unabhängig von Religion oder Weltanschauung einen geschützten Raum für Abschied und

Erinnerung.

An der diesjährigen Beisetzung nahmen auch Bürgermeister Dr. Marcus Ehm sowie Vertreter der Klinikleitung teil, darunter Geschäftsführer Sven Schönfeld. Ihre Anwesenheit unterstreicht die Bedeutung dieses Angebots und die gemeinsame Verantwortung, die Begleitung betroffener Familien weiter zu stärken.

Benefizkonzert des luxemburger Chors ,Les amis du chant'

Bereits zum drittenmal führt eine mehrtägige Konzert- und Gruppenreise den renommierten Chor LES AMIS DU CHANT (Freunde des Gesangs) in die Bodenseeregion. Aufgrund privater Kontakte zu Meßkirch kommt erneut am Freitag, den 24. Juli um 18:00 Uhr, ein Benefizkonzert zu Gunsten des Baufördervereins St. Martin zu Stande. Das Programm für Meßkirch beinhaltet hörenswerte Chorstücke von bekannten Komponisten wie Felix Mendelssohn-Bartholdy, Gabriel Fauré, John Rutter, Arvo Pärt und anderen. Mit dabei ist diesmal auch der Organist Laurent Felten, der sich freut auf der neuen Meßkircher Kuhn-Organ spielen zu dürfen.

NZ Obere Donau

Bingen. Auf dem Bauernhof on tour – Vom Korn zum (Stock-)Brot. **Sonntag, 26. Juli, 10 bis 13 Uhr** (Anmeldung bis 21.07.)

Auf dem Oberseehof in Bingen gibt es spannende Einblicke in die Landwirtschaft und die Herstellung von Lebensmitteln. Am Sonntag, 26. Juli von 10 bis 13 Uhr stehen Getreidesorten, Mehltypen und Getreideprodukte unter dem Motto „Vom Korn zum (Stock-) Brot“ auf dem Programm. Haferflocken/Müsli und Stockbrot werden selbst hergestellt. Gebühr: 15,- Euro. Treffpunkt: Oberseehof, Bingen; Leitung: Familie Pfister. Anmeldung bis zum 21. Juli beim Haus der Natur, Telefon 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de.

Gesund essen, besser leben: VHS Pfullendorf bietet Vortragsreihe rund um Ernährung und Wohlbefinden ab Herbst 2026

Wie beeinflusst unsere Ernährung die Gesundheit? Welche Lebensmittel tun unserem Körper wirklich gut? Und wie gelingt es, gesunde Gewohnheiten dauerhaft in den Alltag zu integrieren? Mit einer Reihe praxisnaher Vorträge widmet sich die Volkshochschule Pfullendorf wichtigen Fragen rund um Ernährung und Gesundheitsvorsorge.

Den Auftakt macht am 16. Oktober 2026 der Vortrag „Gesunde Ernährung leicht gemacht – Grundlagen und Tipps für den Alltag“. Referentin Nadine Meyer vermittelt verständlich und alltagsnah, welche Nährstoffe unser Körper benötigt und wie eine ausgewogene Ernährung ohne großen Aufwand umgesetzt werden kann. Dabei werden sowohl die Grundlagen einer vollwertigen Ernährung als auch praktische Tipps für den Einkauf, die Mahlzeitenplanung und besondere Ernährungsformen behandelt. Die Teilnehmenden erhalten wertvolle Anregungen, um gesunde Entscheidungen im Alltag leichter treffen zu können (Kurs-Nr. 262302).

Am 27. November 2026 steht die Darmgesundheit im Mittelpunkt. Im Vortrag „Darmgesund essen – einfach im Alltag“ erfahren Interessierte, wie eng Verdauung, Immunsystem und allgemeines Wohlbefinden miteinander verbunden sind. Beschwerden wie Blähungen, Völlegefühl oder anhaltende Müdigkeit können häufig mit der Darmgesundheit zusammenhängen. Der Vortrag zeigt auf, welche Lebensmittel und Gewohnheiten die Verdauung unterstützen und wie eine darmfreundliche Ernährung Schritt für Schritt in den Alltag integriert werden kann. Neben verständlichen Hintergrundinformationen erhalten die Teilnehmenden zahlreiche praktische Empfehlungen für mehr Energie und ein besseres Bauchgefühl (Kurs-Nr. 262301).

Mit dem Vortrag „Zuckerkonsum reduzieren – Aber wie? Tipps für eine zuckerfreie Ernährung“ greift die VHS am 29. Januar 2027 ein Thema auf, das viele Menschen beschäftigt. Zucker steckt oft dort, wo man ihn nicht vermutet, und sein übermäßiger Konsum kann langfristig gesundheitliche Folgen haben. Der Vortrag beleuchtet, welche Auswirkungen Zucker auf den Körper hat, wo sich versteckte Zuckerfallen verbergen und welche Alternativen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus werden konkrete Strategien vorgestellt, die den Umstieg auf eine zuckerärmere Ernährung erleichtern und dauerhaft unterstützen können (Kurs-Nr. 262303).

Die Vorträge vermitteln fundiertes Wissen, ohne dabei kompliziert zu werden. Sie richten sich an alle, die ihre Ernährung bewusster gestalten, gesundheitliche Zusammenhänge besser verstehen und praktische Impulse für einen gesunden Lebensstil mitnehmen möchten.

Anmeldungen zu allen Kursen sind bequem online über die VHS-Website www.vhs-pfullendorf.de möglich. Alternativ können Interessierte die Anmeldekarte aus dem Programmheft nutzen oder sich per E-Mail anmelden. Nähere Informationen erhalten Sie auch telefonisch unter 07552/25-1135 direkt bei uns.

Die Volkshochschule Pfullendorf freut sich darauf, Sie im Herbstsemester 2026 begrüßen zu dürfen und gemeinsam mit Ihnen neue Bildungswege zu eröffnen.

Seminare

Seminare im August/September

31. August bis 04. September 2026

Der Strukturwandel im ländlichen Raum Oberschwabens – eine Erkundung mit dem E-Bike
Bildungsurlaub

In unserem Fahrradseminar zur politischen Bildung erleben Sie, wie Engagement im ländlichen Oberschwaben zu nachhaltigen Lösungen führt. Wir stärken unsere politische Urteilskraft und lassen uns von Menschen inspirieren, die aktiv gestalten. Auf der Fahrradtour entdecken wir, wie politische Partizipation und bürgerschaftliches Engagement das Leben vor Ort bereichern.

Gemeinsam erkunden wir die Entwicklung des ländlichen Raums, unterstützt von der LEADERAKTIONSGRUPPE OBERSCHWABEN und der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg. Der Strukturwandel in Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt spielt eine zentrale Rolle bei der Anpassung an Herausforderungen wie Klima- und demografischem Wandel. An ausgewählten Projekten zeigen wir diese Veränderungen und diskutieren gemeinsam. Zu Beginn des Seminars erlernen wir die Grundlagen der Fahrsicherheit, damit alle Teilnehmer sicher in der Gruppe unterwegs sind.

04. bis 06. September 2026

Blasmusik-Workshop - Böhmisches musizieren mit Herz
Böhmische Blasmusik spielen und von den Musikern von Alpenblech lernen - MEGA.

Geballte Energie, böhmische Klänge, Gaudi und Proben mit hochkarätigen Dozenten. Du spielst gern und magst dich weiterentwickeln. Dann komm mit deinen Musikantenfreunden oder alleine mit deinem Instrument. Die Dozenten entwickeln gemeinsam mit dir deinen Klang, die Phrasierung und Artikulation im Ausdruck der Egerländer und böhmischen Blasmusik.

11. bis 13. September 2026

„Gönn Dir eine Auszeit“ Wohlfühltag für Frauen

Das Seminar bietet eine Auszeit vom Alltag, einen Moment der Ruhe von Familie, Beruf und Haushalt und Zeit für sich selbst, um die leere Batterie wieder aufzuladen.

Was gibt es da Besseres, als beispielsweise Bewegung an der frischen Luft, mit Gleichgesinnten aktiv zu sein, zusammen zu lachen und jede Menge Spaß zu haben und sich verwöhnen zu lassen?

Es gibt ein ausgewogenes Programm für Körper, Geist und Seele in der Wohlfühlatmosphäre der Bauernschule.

25. bis 27. September 2026

TextilArt „Vom Foto zum Quilt“

In diesem Kurs wollen wir ein Landschaftsfoto zu einem Quilt werden lassen, indem wir es abstrahieren und auf einem Baumwollvlies mit Stoffelementen arbeiten, die aufgeklebt werden.

Mit dieser textilen Kunst dürfen Sie in die Welt des Kreativen Tuns eintauchen und mit Ihren Ideen Neues entstehen lassen.

Weitere Informationen und Anmeldung auf der Homepage der Bauernschule Bad Waldsee
<https://www.bauernschule.de>



ENDE
DES
REDAKTIONELLEN
TEILS

DORADE MIT MEDITERRANER FARCE AN TOMATEN-SUGO, KARAMELLISierter OCHSENHERZTOMATE UND ROSMARIENKARTOFFELN VOM BLECH

ZUTATEN

FÜR JEWEILS 4 PORTIONEN

1. DORADE MIT MEDITERRANER FARCE AN TOMATEN-SUGO

400 g reife Tomaten, enthäutet, entkernt
3 EL Olivenöl
1 Knoblauchzehe, geschält, geviertelt
2 Schalotten, geschält,
2 EL frische Petersilie, gewaschen, fein gehackt
½ EL frischer Thymian, gewaschen, fein gehackt
½ EL frischer Estragon, gewaschen, fein gehackt
Salz, Pfeffer
FARCE

1 ½ Knoblauchzehen, geschält, grob gehackt
2 EL frische Petersilie, gewaschen, fein gehackt
1 EL frischen Thymian, gewaschen, fein gehackt
1 EL frischen Estragon,

gewaschen, fein gehackt
4 Doraden, küchenfertig
2 ½ EL Mehl
2 – 3 EL Olivenöl
FINALE

1 EL Olivenöl
1 EL Petersilie, gewaschen, fein gehackt
1 EL Thymian, gewaschen, fein gehackt
1 rote Chili, scharf, entkernt, fein zerstoßen

2. KARAMELLISIERTE OCHSENHERZTOMATE

1 kg Ochsenherztomaten, gewaschen
1 rote Chilischote, gewaschen, entkernt
1 Knoblauchzehe zum Ausreiben
2 EL Olivenöl
1 gestr. TL Braune Butter

3. ROSMARINKARTOFFELN VOM BLECH

600 g kleine Kartoffeln
3 EL Olivenöl
½ TL Salz
1 EL Rosmarinnadeln

ZUBEREITUNG

1. DORADE MIT MEDITERRANER FARCE AN TOMATEN-SUGO:

Tomaten klein würfeln. Für das SUGO Olivenöl in einer großen Pfanne leicht erhitzen, Knoblauchzehe, Schalotten, Petersilie, Thymian und Estragon hinzufügen, bei mäßiger Hitze einige Min. andünsten. Tomaten dazu geben, mit Salz, Pfeffer würzen und 20 Min. garen (einige Male umrühren). FARCE: Knoblauch, Petersilie, Estragon und Thymian mischen und die Fische damit füllen. Fischbauch mit Küchenfaden umwickeln. Doraden im Mehl wenden. Öl in einer zweiten Pfanne erhitzen, die Fische von beiden Seiten anbraten, herausnehmen. 1 großen Topf mit 1 EL Öl ausfetten, Fische nebeneinander hineinlegen, mit Salz und Pfeffer leicht würzen. FINALE: Sugo durch ein Sieb streichen und die Fische damit übergießen. Petersilie, Thymian, Chili hinzufügen, salzen und abschmecken. Fisch im Sugo bei geringer Hitze ca. 10 Min. garen (zwischendurch einmal wenden), dann servieren.

2. KARAMELLISIERTE OCHSENHERZTOMATE:

Tomaten vierteln, Chilischote in Ringe schneiden. Eine große Pfanne (beschichtet) mit der Knoblauchzehe ausreiben. Öl darin erhitzen und Tomaten, Chili und Brauner Zucker hineingeben. Rund 5 - 6 Min. karamellisieren, danach sofort servieren.

3. ROSMARINKARTOFFELN VOM BLECH:

Backofen auf 200°C Ober-/Unterhitze (Umluft: 175°C) vorheizen. Ein Backblech mit Backpapier auslegen. Erst Kartoffeln unter fließendem Wasser gründlich abbürsten, dann vierteln. Olivenöl mit Salz mischen und zu den Kartoffeln geben. Gut vermischen. Kartoffel-Mix im vorgeheizten Backofen bei 200°C Ober-/Unterhitze (Umluft: 175°C) ca. 25 Min. garen. Rosmarin unter die Kartoffeln geben.

INFO & TIPPS

Eine Ochsenherztomate ist eine große, herzförmige Fleischtomate-Sorte, die prächtigsten Exemplare bringen rund 500 kg und mehr auf die Waage. Auf dem Wochenmarkt findet man sie jetzt oft – und fast immer in türkischen oder italienischen Geschäften. Man kann aber auch einfach normale große Fleischtomaten als Ersatz nehmen. Sie alle zeichnen sich durch ein saftarmes, dichtes Fruchtfleisch aus. Da sie zudem wenig Kerne haben, eignen sie sich für den Grill, für Füllungen und zum Befüllen. Ihr Geschmacksaroma: mild, fruchtig, mit einer leichten Süße.



Monteure (m/w/d) für Türen & Tore in der Schweiz

In Deutschland leben und in der Schweiz arbeiten.
Für die Montage unserer Produkte suchen wir handwerklich begabte Mitarbeiter. Wir bieten interessante Verdienstmöglichkeiten sowie eine gründliche Einarbeitung. Fragen zur Bewerbung beantwortet Ihnen gerne
Herr Bernhard Grimm (b.grimm@pfullendorfer.de)



Pfullendorfer
TOR-SYSTEME

**Pfullendorfer Tor-Systeme
GmbH & Co. KG**
Kipptorstr. 1-3 | 88630 Pfullendorf
Telefon 07552 260240
www.pfullendorfer.de

Immer in Ihrer Nähe

Taxi-Service Strobel

Inh. Alexander Fischer
Mengen-Rulfingen

- Fahrten zur Dialyse
 - Krankentransporte • Bestrahlungsfahrten
 - Flughafenzubringer
- Eil- und Kurierdienst im In- und Ausland bei Tag und Nacht.

Tel. 0 75 72 / 67 27

Der kommt wie gerufen.

Immobilien

- ✓ Bewertung
- ✓ Verkauf
- ✓ Vermietung

Wolfgang Sodenkamp

Diplom-Sachverständiger (DIA)
Immobilienbewertung
zertifiziert nach DIN EN 15733
für Maklerdienstleistungen

07576/960577

www.wolfgang-sodenkamp.de



OTT Bestattungen

seit 1969 in Sigmaringen

Bestattungen auf allen Friedhöfen
Individuelle Beratung | Bestattungsvorsorge

Liebfrauenweg 1 • Sigmaringen • ☎ 07571/14058

In schweren Stunden ist es gut einen verlässlichen Partner zu haben

Roth

BESTATTUNGEN

Wir erledigen
für Sie alle Formalitäten und Behördengänge
und sind rund um die Uhr vor Ort erreichbar.

Bestattungsunternehmen

Gerd Roth

Ostrach

Altshausenstr. 28
Tel 07585 934230

Krauchenwies

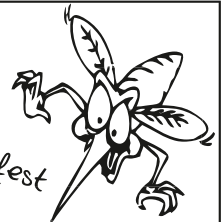
Hauptstraße 22
Tel 07576 9609693



MÜLLER
INSEKTENSCHUTZGITTER

88356 Ostrach
Telefon 0 75 85/ 67 69 960
mueller-isg.de

*kliebt
und sticht fest*



PRIMO
Verlag | Druck | Service



HEIMAT ... jetzt noch smarter!

's Blättle auf Smartphone
und Tablet:
App holen
und direkt loslesen.



Laden im
App Store

JETZT BEI
Google Play

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

Dürfen Bestatter
eigentlich
Werbung machen?



Das Original im Naturpark Obere Donau
Bestattungshaus Werner & Hilde Bär
www.baer-bestattungen.de



In den Burgwiesen 10
72488 Sigmaringen

☎ 07571-2565

Es war zu früh, sagt das Herz. Wir sehen uns wieder, sagt die Hoffnung.
Du fehlst uns so sehr, sagt die Liebe.

Markus Vonnier

* 16.08.1975 † 16.06.2026

Der Abschied von Markus war sehr schwer. Umso dankbarer sind wir für die überwältigende Wertschätzung und Verbundenheit, die wir erfahren durften. Die vielen Zeichen des Mitgefühls haben uns gezeigt, wie viele Menschen Markus geschätzt und ins Herz geschlossen haben. Dafür sagen wir von Herzen Danke.

Ein besonderer Dank gilt:

- › Der Freiwilligen Feuerwehr Krauchenwies für das ehrende letzte Geleit bei der Überführung und der Trauerfeier
- › Der Musikkapelle Krauchenwies und dem Quintett für die musikalische Umrahmung
- › Thomas Haueisen für die **persönliche und einfühlsame** Gestaltung des Abschiedsgebets und der Trauerfeier
- › Esther und Markus für **ALLES, was ihr für uns und für Markus getan** habt
- › Wolfram Ningel für die **musikalische Begleitung** an der Orgel
- › Der Stadt und den Stadtwerken Bad Saulgau - besonders Herrn Striegel für die ehrenden Worte bei der Trauerfeier
- › Dem Feuerwehrkommandanten Robin Damast und dem Vorstand der Musikkapelle Krauchenwies Klaus Nipp für die würdevollen Nachrufe
- › Der Uniklinik Ulm und der Gemeinschaftspraxis Krauchenwies für die ärztliche Betreuung
- › Der Palliativstation des Elisabethenkrankenhauses Ravensburg für die liebevolle Fürsorge in Markus letzten Tagen
- › Dem Bestattungshaus Roth für die kompetente Betreuung

Im Namen aller Angehörigen
Jessica Vonnier mit Carina, Julian und Patrick
Krauchenwies, im Juli 2026

Über die Sommerferien vom
20.07.-12.09.2026
haben wir in unserer Filiale

IN KRAUCHENWIES

Rathausplatz

folgende Öffnungszeiten:

Mo-Mi ▶ 7.00-13.00 Uhr

Do-Fr ▶ 7.00-18.00 Uhr / Sa ▶ 7.00-12.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten können
Sie in unserem Kilomarkt 24/7 (Bahnhofstr. 13)
einkaufen.

Feines aus dem Ländle.

Hausenerstr. 2, 72505 Krauchenwies
www.metzgerei-frick.de



Kern
Rollladenbau+Sonnenschutz



Lamellendächer

Ihr Platz im Freien – bei Sonne wie Regen:
Lamellendächer von Kern sorgen für Schutz,
Komfort und modernes Design.

Standort Hohentengen | Tel. 07572 76779-0
Flurstraße 16 | 88367 Hohentengen

Standort Überlingen | Tel. 07551 4692
Rengoldshauser Straße 17 | 88662 Überlingen



Besuchen Sie
unsere Website!



Austräger gesucht für 's Blättle
jobs.primo-stockach.de/zusteller-in-werden



Rival

**EINFACH
BEWERBEN:**
+49 7771 9361-30
oder ...



IN WENIGEN KLIKS
ZUM NEUEN JOB?!

FÜR DAS EINRICHTEN/OPTIMIEREN DER SPRITZGUSSMASCHINEN

SUCHEN WIR
Verfahrensmechaniker (m/w/d)
Kunststofftechnik im Schichtbetrieb

Gerhard Haas GmbH & Co. KG | Heinrich-Fahr-Straße 17-19 | D-78333 Stockach
Melanie Engst | Tel.: +49 7771 9361-30 | personal@rival-haas.de | www.rival-haas.de



NEU!

kalkulator.primo-stockach.de

ANZEIGE SELBER GESTALTEN?

Schritt für Schritt Ihre privaten Familien-,
Trauer- und Kleinanzeigen selber gestalten.
Einfach direkt online und ohne Vorwissen
mit dem neuen, praktischen Gestaltungstool.

Der Knaller beim Obstbauer Haller!

Aprikosen	500 g	1,99 €
Heidelbeeren	250 g	1,99 €
Rote Johannisbeeren	500 g	2,99 €
Alle Äpfel aus eigenem Anbau	1 kg	0,99 €



solange der Vorrat reicht

an unseren Erdbeerständen in
 • 72505 Krauchenwies-Bittelschieß,
 Untere Mühle 1 – bei der Landmühle Knaus und
 • 72505 Krauchenwies-Göggingen,
 Meßkircher Straße 23 – beim Gasthaus zur Linde

OBSTBAUER HALLER | Gossetsweiler 17 | 88263 Horgenzell

www.obstbauer-haller.de



Medientechnologie Druck/ Offsetdrucker (m/w/d)

Vollzeit (38 Std./Woche) |
Start: ab sofort oder nach Absprache



Die Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG ist ein zukunftsorientiertes Medien- und Dienstleistungsunternehmen im Süden Baden-Württembergs. Als Fachverlag für Amts-, Mitteilungs- und Infoblätter gehören wir zu den Top-Adressen in der Region. Für über **197 Kommunen und Verwaltungen** produzieren wir Woche für Woche das **Heimatblatt** – ein Stück Zuhause für tausende Leserinnen und Leser.

IHRE AUFGABEN

- Bedienung und Überwachung unserer Rollen- und Bogenoffsetmaschinen
- Einrichten, Rüsten und Justieren der Maschinen für den jeweiligen Auftrag
- Sicherstellung der Druckqualität und Kontrolle der laufenden Produktion
- Eigenverantwortliche Qualitätskontrolle während des gesamten Produktionsprozesses
- Verantwortungsvoller Umgang mit Materialien und Ressourcen
- Flexibler Einsatz auch in anderen Bereichen, etwa in der Weiterverarbeitung oder im Versand, um das Team bei Bedarf zu unterstützen
- Wartung und Pflege der Maschinen
- Zusammenarbeit mit der Druckvorstufe und Weiterverarbeitung

IHR PROFIL

- Abgeschlossene Ausbildung als Medientechnologie Druck (m/w/d) oder Offsetdrucker (m/w/d)
- Erfahrung im Rollenoffset und/oder Bogenoffset wünschenswert
- Auch engagierte Quereinsteiger mit technischem Verständnis sind herzlich willkommen
- Technisches Verständnis und Qualitätsbewusstsein
- Teamfähigkeit und Bereitschaft, auch abteilungsübergreifend mit anzupacken
- Selbstständige, sorgfältige und zuverlässige Arbeitsweise

WIR BIETEN IHNEN

- Eine abwechslungsreiche und vielseitige Tätigkeit
- Leistungsgerechte Vergütung
- Betriebliche Altersversorgung
- Arbeitskleidung mit Wäscheservice
- Selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten
- Moderner und sicherer Arbeitsplatz
- Kostenloser Kaffee und Wasser
- Kostenlose Parkplätze direkt am Haus
- Flache Hierarchie und ein kollegiales Miteinander in unserem familiengeführten Unternehmen

INTERESSE GEWECKT?

Dann senden Sie Ihre aussagekräftigen Unterlagen mit Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins und Ihrer Gehaltsvorstellung an: stellenangebote@primo-stockach.de



**MEHR MEER.
MEHR STADT.
MEHR
MÖGLICHKEITEN.**



MIT **AIR UNIQON**
 AB DEM BODENSEE-
 AIRPORT
 FRIEDRICHSHAFEN

JETZT BUCHEN UNTER
AIRUNIQON.COM



Wir suchen **Dich** Produktionshelfer (m/w/d) auf Teil- oder Vollzeit

Das Aufgabenumfeld umfasst sämtliche Helfertätigkeiten bei der Produktion unserer Heimatblätter.

Du hast am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag ganztags oder mittags Zeit?

Wir freuen uns auf deinen Anruf.

ANSPRECHPARTNER: Jessica König, Tel. 07771 9317-49, lohn@primo-stockach.de



Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
 Meßkircher Str. 45 • 78333 Stockach
www.primo-stockach.de




**CARITASVERBAND
SIGMARINGEN**



WIR SUCHEN

Teamleitung Wohnbereich (m/w/d)

- 🕒 in Voll- oder Teilzeit
- 📍 für unser Caritas-Zentrum St. Martin in Meßkirch

**BEWIRB
DICH HIER**



www.caritas-sigmaringen.de/jobs



**Caritas-Zentrum
St. Martin**
Caritasverband für das Dekanat
Sigmaringen-Meßkirch e.V.



WIR SUCHEN

Hauswirtschaftskraft (m/w/d)

- 🕒 in Teilzeit ca. 40%
- 📍 für unser Caritas-Zentrum St. Martin in Meßkirch

**BEWIRB
DICH HIER**



www.caritas-sigmaringen.de/jobs





Starte deine Ausbildung / dein Studium 2027 jetzt mit uns!

**Wir bieten dir
eine Ausbildung,
die genauso
vielseitig ist wie du –
mit der perfekten
Mischung aus Praxis,
spannendem
Know-how und
jeder Menge Spaß.**

**Jetzt
bewerben!**

Für 2027 verfügbare Studiengänge (m/w/d)

Kombi-Studium

- Maschinenbau mit integrierter Ausbildung zum Industriemechaniker oder Mechatroniker »Ulmer Modell«

DHBW-Studium 2027

- Elektrotechnik und Informationstechnik – Automation
- Wirtschaftsinformatik - Business Engineering
- Wirtschaftsingenieurwesen - Maschinenbau

Für 2027 verfügbare Ausbildungsberufe (m/w/d)

- Elektroniker für Betriebstechnik
- Fachkraft für Metalltechnik
- Gießereimechaniker
- Industriemechaniker
- Mechatroniker
- Verfahrensmechaniker für Beschichtungstechnik
- Verfahrenstechnologe
- Werkstoffprüfer
- Zerspanungsmechaniker

» Bereit? Wir auch. «



Mehr Infos

Willst Du mit uns in Deine berufliche Zukunft starten?
Dann sende Deine Bewerbung per E-Mail als PDF an:

ZOLLERN GmbH & Co. KG
Personalbereich – Ausbildung
Hitzkofer Straße 1
72517 Sigmaringendorf-Laucherthal

T +49 7571 70-851
ausbildung@zollern.com
www.zollern.com

ZOLLERN

ANZEIGE SELBER GESTALTEN?

Gestaltungstool für private Anzeigen einfach direkt online.



kalkulator.primo-stockach.de

